

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf setzt die vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner 34. Sitzung am 6. Dezember 1995 zustimmend zur Kenntnis genommene neue Zivilschutzkonzeption um, die wesentlicher Teil der im „Bericht zur zivilen Verteidigung“ vom 27. Juni 1995 dargestellten Gesamtkonzeption ist. Er schafft die für die weitere Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen erforderlichen rechtlichen Regelungen.

B. Lösung

Zusammenfassende Regelung des Zivilschutzrechts in einem Gesetz (Zivilschutzgesetz) und bereichsspezifische Regelungen in den einschlägigen Sicherstellungsgesetzen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Zivilschutzneuordnungsgesetz entstehen keine Mehrkosten. Die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen der neuen Zivilschutzkonzeption hat vielmehr bereits erhebliche Einsparungen erbracht. Für die Aufgaben der zivilen Verteidigung sind 1996 insgesamt rd. 548 Mio. DM bereitgestellt worden. Im Vergleich zu 1992 konnte damit der Jahresetat um rd. 390 Mio. DM verringert werden. Die sich daraus seither kumulativ ergebenden Einsparungen betragen mehr als 1,1 Mrd. DM. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Vollzugsaufwand

Der Verwaltungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen wird insgesamt verringert. Seit 1992 wurden über 1 000 Bedienstete im Bereich Zivilschutz in Bund und Ländern abgebaut. Der Bundesverband für den Selbstschutz wird mit Ablauf des 31. Dezember 1996 aufgelöst. Die Ausbildungseinrichtungen für Zivilschutz und zivile Verteidigung sind im Bundesamt für Zivilschutz zusammengefaßt worden. Dasungsverfahren für den Bundesanteil am Katastrophenschutz soll auf der Grundlage des Zivilschutzneuordnungsgesetz durch eine einzige allgemeine Verwaltungsvorschrift weitgehend vereinfacht werden. Dies betrifft insbesondere das Abrechnungsverfahren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (123) – 216 10 – Zi 4/96

Bonn, den 19. Juni 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Zivilschutzgesetz
- Artikel 2 Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz
- Artikel 3 Änderung der Bundesbesoldungsordnung B
- Artikel 4 Änderung des Verkehrssicherungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes
- Artikel 6 Anpassung anderer Rechtsvorschriften
- Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Zivilschutzgesetz (ZSG)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben des Zivilschutzes

(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Behörden, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. der Selbstschutz,
2. die Warnung der Bevölkerung,
3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

§ 2

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrage des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und wer für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Soweit dieses Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt wird, können die zuständigen Bundesministerien mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 3

Völkerrechtliche Stellung

(1) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) und des Artikels 61 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (BGBl. 1990 II S. 1550) zu entsprechen.

(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie die der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.

§ 4

Bundesamt für Zivilschutz

(1) Der Bund unterhält ein Bundesamt für Zivilschutz als Bundesoberbehörde; es untersteht dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz übertragen werden oder mit deren Durchführung es

vom Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird. Dem Bundesamt obliegen insbesondere

1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
2. die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befaßten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung und Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.

(3) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

ZWEITER ABSCHNITT

Selbstschutz

§ 5

Selbstschutz

(1) Aufbau, Förderung und Leitung der Selbsthilfe der Bevölkerung sowie Förderung der Selbsthilfe der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen (Selbstschutz), obliegen den Gemeinden.

(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in den sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich der nach § 19 mitwirkenden Organisationen bedienen.

(3) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.

(4) Im Verteidigungsfall können die Gemeinden allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen treffen. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

DRITTER ABSCHNITT

Warnung der Bevölkerung

§ 6

Warnung der Bevölkerung

(1) Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßnahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

VIERTER ABSCHNITT

Schutzbau

§ 7

Öffentliche Schutzräume

(1) Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.

(2) An dem Grundstück und den Baulichkeiten dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Benutzung des öffentlichen Schutzraums beeinträchtigen könnten. Bei Bauten im Eigentum des Bundes erteilt die Zustimmung das Bundesministerium des Innern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Schutzräume in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vom Bundesministerium des Innern als öffentliche Schutzräume anerkannt worden sind, sowie für die Bestandserhaltung der bisher zum Zwecke der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall errichteten Schutzbauwerke.

§ 8

Hausschutzräume

(1) Hausschutzräume, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in ei-

nem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten. Veränderungen, die die Benutzung des Schutzraumes beeinträchtigen könnten, dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat bei Gefahr den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, die Mitbenutzung zu gestatten.

§ 9

Baulicher Betriebsschutz

Zum Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen können die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufenthaltsregelung

§ 10

Aufenthaltsregelung

(1) Zum Schutze vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß

1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.

(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

SECHSTER ABSCHNITT

Katastrophenschutz im Zivilschutz

§ 11

Einbeziehung des Katastrophenschutzes

(1) Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.

§ 12

Ausstattung

(1) Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

(2) Die ergänzende Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auf. Diese können die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weitergeben.

§ 13

Ausbildung

Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für eine Verwendung in den in § 12 Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen vorgesehen sind, erhalten bei ihrer Ausbildung eine ergänzende Zivilschutzausbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11.

§ 14

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie kann den Trägern der Einheiten in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur ergänzenden Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) geändert worden ist, beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten.

SIEBTER ABSCHNITT

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

§ 15

Planung der gesundheitlichen Versorgung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nut-

zungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sowie den voraussichtlichen personellen und materiellen Bedarf und melden ihn an die für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. Soweit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.

(2) Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.

(3) Für Zwecke der Planung nach Absatz 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß

1. die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
2. die Veterinärämter Pläne für die Tierseuchenbekämpfung

aufstellen und fortschreiben.

§ 16

Erweiterung der Einsatzbereitschaft

(1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß

1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
2. den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden die Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,
3. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.

(2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeits-sicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, beim zuständigen Arbeits-

amt zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie den Schutz von personenbezogenen Informationen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnungen nach Absatz 1.

§ 17

Erste Hilfe-Ausbildung und Ausbildung von Pflegehilfskräften

Der Bund fördert die Ausbildung der Bevölkerung durch die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 mitwirkenden Organisationen

1. in Erster Hilfe und
2. zu Pflegehilfskräften.

ACHTER ABSCHNITT

Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut

§ 18

Kulturgutschutz

Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025).

NEUNTER ABSCHNITT

Organisationen und Helfer

§ 19

Mitwirkung der Organisationen

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz wirken mit

1. die öffentlichen Feuerwehren,
2. Einheiten und Einrichtungen der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden,
3. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
4. private Organisationen.

(2) Die öffentlichen Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und die Bundesanstalt Tech-

nisches Hilfswerk sind als öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes zur Mitwirkung verpflichtet. Private Organisationen wirken mit, wenn sie sich gegenüber der zuständigen Landesbehörde zur Mitwirkung im Katastrophenschutz und Zivilschutz bereit erklärt haben und diese ihre Eignung anerkannt hat. Diese Anerkennung ist gegeben bei dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst.

(3) Die mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helfern aus, sorgen für die sachgerechte Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.

(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten nach Maßgabe des § 22 Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie können die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt und die dem Bund entstehenden Kosten erstattet werden.

(5) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 20

Rechtsverhältnisse der Helfer

(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören.

(2) Für den ehrenamtlichen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellte Helfer sind zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet.

§ 21

Persönliche Hilfeleistung

(1) Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde kann Männer und Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Kräfte im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf von Behörden und Betrieben mit lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verpflichteten können als Helfer den nach § 19 mitwirkenden Organisationen zugewiesen werden. Diese können den Einsatz ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helfer für die Fachaufgaben ungeeignet sind oder andere berechtigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.

(3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Werktagen im Vierteljahr nicht überschreiten.

ZEHNTER ABSCHNITT

Kosten des Zivilschutzes

§ 22

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; personelle und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushaltes verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch Verwendung von ihm finanzierter Ausstattung und Anlagen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten.

(4) Kosten, die für Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen.

ELFTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 23

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer Vorschrift des § 20 Abs. 2 über die Mitwirkung oder

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 1

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 das Arbeitsamt,

3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für ihre Helfer, im übrigen und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24

Einschränkungen von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 25

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder die Zuständigkeit von Behörden abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

Artikel 2

Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz

§ 1

Der Bundesverband für den Selbstschutz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgelöst.

§ 2

Mit der Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz geht sein Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Bundesrepublik Deutschland über. Die in seinem Dienst stehenden Beamten werden kraft dieses Gesetzes in den Dienst des Bundes übernommen. Der Bund kommt für die Versorgungsbezüge seiner Versorgungsempfänger auf.

Artikel 3

Änderung der Bundesbesoldungsordnung B

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Grenzschutzdirektion“ die Amtsbezeichnung „Direktor im Bundesamt für Zivilschutz – als Leiter der Abteilung Akademie für Notfallvorsorge und Ständiger Vertreter des Präsidenten –“ eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesnachrichtendienst“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden

a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz – als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied –“ gestrichen,

b) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesbaudirektion“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz“ mit dem Fußnotenhinweis „6)“ eingefügt,

c) folgende neue Fußnote 6 angefügt:

„6) Der am 1. Januar 1996 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.“

4. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Akademie für zivile Verteidigung“ gestrichen.

5. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes

Das Verkehrssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10a

Besondere Leistungspflichten der Eisenbahnen des Bundes und der Deutschen Flugsicherung und besondere Maßnahmen für den Bereich der Bundesfernstraßen.

(1) Eisenbahnen des Bundes und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH können vom Bundesministerium für Verkehr verpflichtet werden, Maßnahmen zu treffen, die dem Zivilschutz nach § 1 des Zivilschutzgesetzes dienen. Dazu gehören insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen, die Arbeitsplätze des erforderlichen betriebswichtigen Personals und Anlagen oder Einrichtungen insoweit sichern, als es nach der Zivilverteidigungsplanung zur Weiterarbeit auch während unmittelbarer Kampfhandlungen unerlässlich ist,
2. besondere Maßnahmen des Brandschutzes und des ABC-Schutzes.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr legt für den Bereich der Bundesfernstraßen besondere Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 fest.“

2. In § 30 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung“ durch die Wörter „dem Zivilschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes**

§ 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist,“ durch das Wort „Zivilschutzgesetzes“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dazu gehören insbesondere:

1. die Anordnung baulicher Maßnahmen zum Schutz von Anlagen oder Einrichtungen sowie zum Schutz solcher Beschäftigter der genannten Unternehmen, die nach der Zivilverteidigungsplanung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen unerlässlich sind,
2. Maßnahmen zum betrieblichen Katastrophenschutz.“

Artikel 6**Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

(1) § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden die Angabe „und 3“ und die Wörter „oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

bb) Im Satz 5 ist die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ zu ersetzen.

(2) Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Berufssoldat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

2. In § 13 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Berufssoldat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(3) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Nr. 4a wird gestrichen.

2. In § 52 Nr. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(4) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Komma nach dem Wort „Beamter“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(5) In § 1 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie berufsmäßig“

ßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(6) § 6 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 13 und 13a des Wehrpflichtgesetzes und die §§ 14 und 16 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

2. das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), mit Ausnahme des § 11, der zusammen mit der Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 6. April 1971 (BGBl. I S. 341) und der Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 28. März 1972 (GMBI S. 307) in der Fassung vom 21. Januar 1993 (GMBI S. 192) mit Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz zum 1. Januar 1997 außer Kraft tritt, sowie mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 bis 4, wobei bestimmt wird, daß diese bundesgesetzliche Regelung durch Landesrecht ersetzt werden kann; diese bundesgesetzliche Regelung tritt jeweils mit Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung für deren Geltungsbereich außer Kraft,

3. das Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), mit Ausnahme der §§ 7 und 12 Abs. 3,

4. die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarnndienst vom 20. Juli 1961 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Artikel 7 der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).

Begründung**A. Allgemeines**

Der Zivilschutz muß neu geordnet werden. Grund hierfür ist die Tatsache, daß die Sicherheitslage in Europa sich seit 1990 grundlegend gebessert hat. Die Gefahr einer großangelegten und existenzbedrohenden Aggression, der wirksam zu begegnen das Ziel aller bisherigen Vorkehrungen für die militärische und zivile Verteidigung war, ist nach der Auflösung des Warschauer Paktes überwunden. Im Gegensatz zu früher braucht das Verteidigungssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ständig auf eine große Verteidigungsanstrengung ausgerichtet zu sein, die praktisch aus dem Stand alle Kräfte des Staates zur Abwehr einer derartigen Aggression zu mobilisieren hatte.

Die Verbesserung der Sicherheitslage in Europa gestattet eine Verringerung der bisherigen Vorkehrungen für die Verteidigung. Dies gilt nicht nur für die Bundeswehr, die umstrukturiert und in ihrer Stärke verringert wird. Dies gilt im gleichen Maße auch für die zivile Verteidigung mit ihren vier Hauptaufgaben:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Zivilschutz,
- Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit notwendigen Gütern und Leistungen,
- Unterstützung der Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit.

Für den Zivilschutz bedeutet dies, daß eine Reihe von Zivilschutzaufgaben ihre Bedeutung verloren haben und Sonderstrukturen aufgelöst werden können. Hierzu gehören insbesondere

- die staatliche Förderung des Schutzraumbaus,
- der Bau und die Vorhaltung von Hilfskrankenhäusern,
- die Bevorratung von Arzneimitteln sowie ärztlichem Gerät und Ausstattungsgegenständen für Hilfskrankenhäuser in Sanitätsmittellagern,
- der Bundesverband für den Selbstschutz.

In anderen Bereichen können die bisherigen Aufwendungen in ihrem Umfange reduziert und die vorhandenen Strukturen vereinfacht werden. Hierzu gehören

- die Maßnahmen des Bundes zur Erweiterung des Katastrophenschutzes der Länder,
- der Warndienst.

B. Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf strebt eine Novellierung des Zivilschutzrechts an, um

- die notwendige Neuordnung des Zivilschutzes zu ermöglichen, soweit hierfür gesetzliche Normen notwendig sind,
- die Zivilschutzgesetze von obsolet gewordenen und überflüssigen Normen zu befreien,
- eine geeignete Basis zu schaffen für die untergesetzliche Normensetzung, die insbesondere den Verwaltungsvollzug erheblich vereinfachen soll,
- Kosten- und Verwaltungsaufwand dieses Bereiches zu senken.

Identische Sachkomplexe, die bisher in unterschiedlichen Gesetzen geregelt waren, sollen in einem Gesetz zusammengeführt werden, um das Zivilschutzrecht übersichtlicher zu gestalten.

Zu diesem Zweck sollen

- das Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 17 des Gesetzes über die Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 12. September 1994 (BGBl. I S. 2325) und
- das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726)

aufgehoben und die entsprechenden Rechtsmaterien in einem neuen Zivilschutzgesetz zusammengefaßt werden. Entsprechendes gilt für

- das Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz – SBauG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 19 des Gesetzes über die Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),

das weitgehend obsolet geworden ist; im wesentlichen sollen nur noch die für den Erhalt bestehender Schutzbauwerke notwendigen Regelungen in das neue Zivilschutzgesetz übernommen werden.

Der Gesetzentwurf beruht auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes. Die Aufgaben des Zivilschutzes werden nach Artikel 85 i. V. mit Artikel 87 b Abs. 2 des Grundgesetzes durch die Länder im Auftrage des Bundes durchgeführt.

Der Gesetzentwurf bedarf insofern der Zustimmung des Bundesrates.

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtgesetz – THW-HelfRG) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), kann unverändert bestehen bleiben; die Neustrukturierung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist durchführbar, ohne daß dieses Gesetz geändert werden muß.

C. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Einbeziehung des Katastrophenschutzes der Länder und Kommunen

Schwerpunkt des Gesetzes ist die Einbeziehung des Katastrophenschutzes in die Aufgaben des Zivilschutzes. Der Katastrophenschutz ist ein nach Landesrecht organisiertes System der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Das dafür – insbesondere von den Kommunen unter Mitwirkung von Hilfsorganisationen – in den Ländern vorgesehene Potential wird nun in seiner Gesamtheit in die Zivilschutzplanung eingebunden. Denn die Begriffe „Katastrophenschutz“ und „Zivilschutz“ bezeichnen keine besondere Organisation, sondern nur unterschiedliche Aufgaben der Gefahrenabwehr. Länder und Bund bedienen sich zu ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung aufgrund besonderer Gesetze des gesamten vorhandenen Potentials. Bereits durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) sind die friedensmäßigen Aufgaben des Katastrophenschutzes der Länder um die verteidigungsbezogenen Zivilschutzaufgaben erweitert worden. Mit Hilfe von Verwaltungsvorschriften hat der Bund in der Vergangenheit versucht, auf bundeseinheitliche Stärke und Strukturen des Katastrophenschutzes und auch seiner Führungsorganisation hinzuwirken. Diese Bemühungen haben nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Ein Nebeneinander zweier Systeme und Doppelgleisigkeit waren die Folge. Die neue Zivilschutzkonzeption will diese Entwicklung korrigieren. Unter Verzicht auf bisherige Sonderstrukturen bei Organisation, Ausbildung und Instandsetzung akzeptiert der Bund die von den Ländern für ihren Katastrophenschutz geschaffenen Strukturen und beschränkt sich auf die zivilschutzrelevante Ergänzung durch Beschaffung spezieller Ausstattung und Finanzierung zivilschutzbezogener Ausbildungsinhalte im Rahmen einer integrierten Katastrophenschutzausbildung. Er konzentriert seine Ergänzungsmaßnahmen auf die im Zivilschutzfall besonders wichtigen Bereiche Brandschutz, Sanitätswesen, Betreuung und ABC-Schutz und verzichtet auf die Aufstellung spezieller Zivilschutzeinheiten. Für den Bereich der Bergung hält der Bund das Technische Hilfswerk vor, das gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 THW-HelfRG (Technische Hilfe im Zivilschutz) den Katastrophenschutz der Länder und Kommunen verstärkt.

Der gesetzliche Änderungsbedarf zur Umsetzung der Neukonzeption im Bereich der Einbeziehung des Ka-

tastrophenschutzes ist gering. Er beschränkt sich im wesentlichen auf den Verzicht von Vorgaben für die Organisation (keine Fachdienste, § 4 KatSG), die Wartung und Instandsetzung der Ausstattung (keine Werkstätten, § 5 KatSG) und die Ausbildung (keine zusätzlichen Landesschulen, § 6 KatSG).

Die Tatsache, daß der Bund künftig von zivilschutzbezogenen Vorgaben für die Organisation des Katastrophenschutzes absieht, vor allem auf die Aufstellung spezieller Zivilschutzeinheiten verzichtet und den Ländern weitgehende Freiheiten bei der Einbeziehung ihres Katastrophenschutzes in die Zivilschutzmaßnahmen einräumt, läßt die Einrichtung eines besonderen, regelmäßig tagenden Beratungsorgans beim Bundesministerium des Innern in Fragen der Erweiterung des Katastrophenschutzes entbehrlich erscheinen. § 7b KatSG soll daher aufgehoben werden. Die bisher übliche und bewährte anlaßbezogene Erörterung gemeinsam interessierender Fragen mit den Hilfsorganisationen, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden, die sich nicht nur auf die Einbeziehung des Katastrophenschutzes in die Zivilschutzplanung beschränkt, sondern auch andere Fragen des Zivilschutzes umfaßt, bleibt erhalten.

Die Neuregelung soll genutzt werden, um die bisherige Doppelregelung über die Freistellung der Helfer vom Wehrdienst in § 13a Wehrpflichtgesetz (WPflG) und § 8 KatSG aufzugeben. Künftig sind § 13a WPflG für die Freistellung vom Wehrdienst und § 14 Zivildienstgesetz (ZDG) für die Freistellung vom Zivildienst die alleinigen Rechtsgrundlagen.

Änderungen ergeben sich auch bei den Katastrophenschutz- und Zivilschutzvorkehrungen der besonderen Verwaltungen des Bundes. Nach der bisherigen Vorschrift des § 15 KatSG wurden insbesondere im Bereich Post und Bahn aus dem Kreis der Bediensteten besondere Katastrophenschutzeinheiten und Behördenselbstschutzeinheiten gebildet, die ausdrücklich nicht in das System der Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse der im Auftrag des Bundes handelnden Länderkatastrophenschutzbehörden eingegliedert waren. Infolge der Privatisierung werden die Unternehmen von Post und Bahn nicht mehr vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfaßt. Das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz und das Verkehrssicherstellungsgesetz sehen weiterhin entsprechende Vorkehrungen vor. Soweit nicht im Einzelfall von einer Einrichtung eine besondere Gefährdung ausgeht, besteht für den verbleibenden Bereich der Bundesverwaltung kein sachlicher Grund mehr, über normale Arbeitssicherheits-, Unfallverhütungs- und bauliche Sicherungsmaßnahmen hinaus in eigener Zuständigkeit besondere Katastrophenschutzkkräfte vorzuhalten. Denn auch bisher schon haben die eigenen Katastrophenschutzvorkehrungen der besonderen Verwaltungen den „allgemeinen“ Katastrophenschutz nicht von seiner Hilfeleistungspflicht auch gegenüber den Einrichtungen der Bundesverwaltungen entbunden. Selbstschutzmaßnahmen der Bundesbehörden werden aber vom neuen § 5 Abs. 1 erfaßt, der die Regelung des bisherigen § 10 Abs. 3 KatSG übernimmt. Im Rahmen der generellen gemeindlichen Zuständigkeit für den

Selbstschutz der Bevölkerung fördern die Gemeinden auch den Selbstschutz der Behörden, indem sie diese bei der Planung und Durchführung unterstützen. Dies dient bei unterschiedlicher Sachzuständigkeit der gemeinsamen Wahrnehmung der Gefahrenabwehr.

2. Selbstschutz

Das Gesetz trifft nunmehr eine konkrete Unterscheidung zwischen der „Selbsthilfe“, d. h. der Eigenhilfe der Bevölkerung, und der öffentlichen Aufgabe „Selbstschutz“, die behördliche Maßnahmen zu Aufbau, Förderung und Leitung der Selbsthilfe der Bevölkerung gegen die besonderen Gefahren, die in einem Verteidigungsfall drohen, umfaßt. Der Selbstschutz als verteidigungsbezogene Vorsorge bleibt in der Verantwortung der Gemeinden.

Der Bund hat die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgaben bisher dadurch unterstützt, daß er ihnen die Hilfe des Bundesverbandes für den Selbstschutz, einer speziell zu diesem Zweck geschaffenen und von ihm voll finanzierten Einrichtung, angeboten hat. Die Gemeinden haben von diesem Angebot im Laufe der Jahre in immer geringerem Maße Gebrauch gemacht. Die mangelnde Akzeptanz war u. a. auch darin begründet, daß die Arbeit des Verbandes im wesentlichen nur auf den Verteidigungsfall ausgerichtet war.

Um dem Selbsthilfegedanken eine breitere Akzeptanz zu verschaffen, wird die vom Bund geförderte Erste Hilfe-Ausbildung um selbstschutzbezogene Inhalte erweitert und durch die Sanitätsorganisationen vermittelt werden. Der Bund unterstützt damit die Maßnahmen der Länder und Kommunen zur Aufklärung der Bevölkerung über sachgerechtes Verhalten bei Unglücksfällen und Katastrophen (z. B. Brandschutzaufklärung und Kinderfrüherziehung der Feuerwehren).

Die positive Entwicklung der Sicherheitslage in Europa gestattet es im übrigen, den Selbstschutz auf planerische Maßnahmen zu beschränken. Die Selbstschutzplanung der Gemeinden richtet sich nach allgemeinen Planungsvorgaben des Bundes. Das Bundesamt für Zivilschutz stellt nach Richtlinien und Weisungen des Bundesinnenministeriums Planungsunterlagen zur Verfügung und bietet an der zentralen Ausbildungseinrichtung des Bundes entsprechende Einweisungslehrgänge an. Die bundesweite allgemeine Information der Bevölkerung über den Zivilschutz durch das Bundesamt für Zivilschutz schließt auch die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Vorsorgeplanung des Selbstschutzes ein (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4).

Die Beratung und Unterstützung der Gemeinden, Behörden und Betriebe bei diesen Maßnahmen durch Mitarbeiter und Helfer des Bundesverbandes für den Selbstschutz vor Ort sind hierfür nicht mehr erforderlich. Der Bundesverband soll deshalb aufgelöst werden. Artikel 2 des Gesetzesentwurfs sieht seine Auflösung zum 1. Januar 1997 vor und regelt die Abwicklung.

3. Warnung der Bevölkerung

Die Warnung vor allgemeinen Gefahren bei Katastrophen und Unglücksfällen ist Sache der Länder und Kommunen. Aus der Zuständigkeit für den Zivilschutz folgt für den Bund nur die Warnung der Bevölkerung vor den besonderen (kriegsbedingten) Gefahren, die in einem Verteidigungsfall drohen. Zu diesem Zweck wurden als bundeseigener Warndienst 10 Warnämter und mehrere Verbindungsstellen zu militärischen Einrichtungen mit rund 300 Mitarbeitern geschaffen sowie rund 65 000 Sirenen installiert und unterhalten. Durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz wurde das Radioaktivitätsmeßnetz des Warndienstes (ODL-Meßnetz) in einen Meßverbund des Bundesamtes für Strahlenschutz im Ressortbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einbezogen.

Das weitgehend auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges aufgebaute Warnsystem ist nicht mehr zeitgemäß. Die veränderte Sicherheitslage in Europa rechtfertigt heute nicht mehr eine bundeseigene Warndienstorganisation speziell für den Verteidigungsfall. Die Warnämter werden für Zivilschutzzwecke nicht mehr benötigt. Das ODL-Meßnetz wird weiter vom Bund für Zwecke der Strahlenschutzvorsorge betrieben. Die Sirenen, deren Vorhaltung mit erheblichen Kosten verbunden war, hat der Bund bereits aufgegeben; rd. 33 000 sind von den Gemeinden für eigene, vorwiegend Feuerwehrezwecke übernommen worden, der Rest wird in einem mehrjährigen Programm abgebaut. Die drei bei den militärischen Luftverteidigungszentralen eingerichteten Warndienstverbindungsstellen bleiben als Teil des Bundesamtes für Zivilschutz bestehen.

Der Gesetzesentwurf paßt in seinem § 6 die Gesetzeslage der tatsächlichen Entwicklung an, indem er Gemeinden, Behörden und Betriebe von der Pflicht befreit, besondere Warneinrichtungen zu installieren und zu unterhalten. Ziel ist es, die zivilschutzbezogenen Warnmaßnahmen, d. h. die Warnung vor den besonderen Gefahren im Zusammenhang eines drohenden Angriffs mit Waffengewalt auf das Bundesgebiet, in das System der Länder zur Warnung der Bevölkerung bei Katastrophen im Frieden zu integrieren und bei außergewöhnlichen Ereignissen die modernen technischen Möglichkeiten zu nutzen, um die Bevölkerung nicht nur über die Art der Gefährdung, sondern auch über angemessene Verhaltensweisen zu informieren. Die Länderbehörden führen die verteidigungsbezogene Warnung im Auftrag des Bundes durch. Ihnen werden die von bundeseigenen Einrichtungen gewonnenen Erkenntnisse unmittelbar zugeleitet, die sie unter Einbeziehung ihrer eigenen Gefahrenlage aus den unmittelbaren Erkenntnissen der zivilmilitärischen Zusammenarbeit in regionale und örtlichen Warnmaßnahmen umsetzen.

4. Schutzbau

Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), das eine Pflicht zum Bau von privaten und öffentlichen Schutzräumen vorsah, ist von Anfang an ein Torso gewesen. Ein Großteil seiner Vorschriften ist nie in Kraft getreten. Ein anderer Teil ist zwar in

Kraft getreten, jedoch ist für einen Teil dieser Vorschriften die Anwendung ausgesetzt worden. Eine Schutzbaupflicht hat es nie gegeben, weder für den Bürger noch für den Staat.

Um dem Bund eine gesetzliche Grundlage für freiwillige Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Schutzraumbaus zu geben, wurde im Jahre 1976 § 3 in das Zivilschutzgesetz eingefügt, der bestimmte, daß die Neuerrichtung und Instandsetzung von öffentlichen Schutzbauwerken und Förderung der Errichtung von Großschutzräumen als Mehrzweckbauten Bauaufgaben des Bundes sind.

Aufgrund der veränderten Sicherheitslage ist eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Schutzräumen nicht mehr erforderlich. Das staatliche Programm zur Förderung der Errichtung öffentlicher Schutzräume läuft aus; neue Verpflichtungen werden nicht eingegangen. Die Nutzbarmachung von Schutzbauwerken des Zweiten Weltkriegs ist eingestellt. Im Vordergrund steht jetzt der Erhalt vorhandener Schutzbauwerke.

Die Novellierung des Zivilschutzrechts soll zum Anlaß für eine generelle Bereinigung des Schutzbaurechts genommen werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisher nicht in Kraft getretenen oder in ihrer Anwendung ausgesetzten Vorschriften des Schutzbaugesetzes nunmehr auch formell aufzuheben. Entsprechendes gilt für die Vorschriften, die inzwischen überholt und deshalb nicht mehr erforderlich sind. Das neue Schutzbaurecht wird auf die Normen beschränkt, die die Erhaltung und ordnungsgemäße Verwaltung der mit öffentlichen Mitteln gebauten oder geförderten Schutzräume sicherstellen und den Ressorts Regelungen für den baulichen Betriebsschutz in ihrem Bereich ermöglichen. Spezielle Regelungen für den baulichen Schutz von Funktionsräumen in den Bereichen Verkehr und Post und Telekommunikation werden durch Ergänzung des § 10 a des Verkehrssicherungsgesetzes und § 9 des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes getroffen.

5. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

Normen über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit enthalten sowohl das bisherige Zivilschutzgesetz wie auch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Die durch das Katastrophenschutzergänzungsgesetz (KatSErgG) von 1990 als § 13 und § 13 a KatSG neu geschaffenen Vorschriften regeln planerische Vorsorgemaßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall. Diese Normen werden in das neue Zivilschutzgesetz übernommen.

Der bisherige § 14 ZSG, der eine Pflicht zur Bevorratung von ausreichendem Sanitätsmaterial für Zivilschutzzwecke vorsieht, wird ersatzlos aufgehoben. Mit Rücksicht auf die heutigen Produktions- und Liefermöglichkeiten der pharmazeutischen Industrie und angesichts der veränderten Schadensannahme ist die Bevorratung von Arzneimitteln und Verbandstoffen nicht mehr notwendig. Ebenso wird künftig auf die Beschaffung von zusätzlichem ärztlichem Ge-

rät und Ausstattungsgegenständen für Krankenhäuser verzichtet; der vorhandene Bestand wird so weit reduziert, daß die zur Zeit noch bestehenden 55 Sanitätsmittellager aufgelöst werden können. Die Bestände an Arzneimitteln und Verbandstoffen sind bereits im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen abgegeben worden.

Entsprechendes gilt für § 15 ZSG, wonach für Zivilschutzzwecke Hilfskrankenhäuser bereitzustellen sind. Im Hinblick auf die in ausreichendem Maße vorhandenen Behandlungskapazitäten in den Akutkrankenhäusern wird künftig auf den Bau von Hilfskrankenhäusern speziell für Verteidigungszwecke verzichtet. Infolge dessen wird auch die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und ärztlichem Gerät für diesen Zweck eingestellt. Die ungeschützten Objekte sind bereits aus der Zivilschutzbindung entlassen worden. Die vorhandenen voll- und teilgeschützten Objekte werden als Schutzbauwerke erhalten. Vorübergehend können dort bis zur anderweitigen Verwendung noch vorhandene Ausstattungsgegenstände und ärztliches Gerät gelagert werden.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 1

Zivilschutzgesetz – ZSG – (Neufassung)

Zu § 1 (Aufgaben des Zivilschutzes)

Absatz 1 übernimmt die bisherige gesetzliche Definition des Zivilschutzes als eine der Hauptaufgaben der zivilen Verteidigung mit redaktionellen Änderungen in Anpassung an die heute gebräuchliche Terminologie.

In Absatz 2 stellt die neue Bezeichnung „Warnung der Bevölkerung“ in der Aufzählung der Zivilschutzbereiche unter Nummer 2 auf die Aufgabe und nicht mehr auf eine Organisationsform (Warndienst) ab.

Zu § 2 (Auftragsverwaltung)

Die im Zivilschutz bewährte Auftragsverwaltung wird grundsätzlich beibehalten. Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt der bisherigen Absätze 1 der §§ 2 ZSG und 2 KatSG, Absatz 2 die des Absatzes 2 des § 2 ZSG.

In Absatz 3 bleibt die Befugnis, das Verwaltungsverfahren im Bereich der Auftragsverwaltung des Zivilschutzes durch allgemeine Verwaltungsvorschriften zu regeln, den zuständigen Bundesministerien vorbehalten. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 6 Abs. 4 ZSG, wonach gemäß Artikel 87 b Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Grundgesetzes dem Bundesamt die Befugnis zum Erlass von nachrangigen Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates eingeräumt war, wird nicht übernommen. Notwendige Regelungen können in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesministerien getroffen werden.

Zu § 3 (Völkerrechtliche Stellung)

Die Vorschrift ist dem § 5 ZSG und dem § 3 KatSG nachgebildet und verpflichtet die ausführenden Behörden, die Einheiten, Einrichtungen und Anlagen, die im Verteidigungsfall Zivilschutzaufgaben erfüllen, so zu organisieren, daß sie den Schutz des IV. Genfer Abkommens genießen und auch im Falle einer militärischen Besetzung ihre humanitären Aufgaben wahrnehmen können.

Zu § 4 (Bundesamt für Zivilschutz)

Diese Bestimmung lehnt sich an die bisherigen §§ 6 und 7 ZSG an. In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird der Aufgabenkreis des Bundesamtes über den Zivilschutz hinaus auf Verwaltungs- und Lehraufgaben im Bereich der zivilen Verteidigung erweitert. Mit der Eingliederung der Akademie für zivile Verteidigung sind deren Unterstützungsaufgaben im Rahmen der Zivilverteidigungsplanung der Bundesministerien auf das Bundesamt übergegangen; die fachliche Verantwortung der Ressorts bleibt davon unberührt. Die Aufgaben der verschiedenen Ausbildungseinrichtungen werden in einer zentralen Ausbildungsstätte des Bundes unter dem organisatorischen Dach des Bundesamtes zusammengefaßt; diese integriert auch die Aufgaben der Schule des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS). Die Nr. 3 nimmt die Regelung des bisherigen § 7 Abs. 2 ZSG auf. Neu für das Bundesamt ist die Aufgabe der Information der Bevölkerung über den Zivilschutz in Nr. 4 als allgemeiner bundesweiter Öffentlichkeitsarbeit, die bisher dem BVS oblag.

Neben der Aufgabenzuweisung durch Gesetz erleichtert die 2. Alternative des Absatzes 2 die Übertragung von Verwaltungsaufgaben im Bereich der bundeseigenen Verwaltung. Er sieht deshalb für diesen Fall die Möglichkeit einer Beauftragung durch das Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung durch eine andere oberste Bundesbehörde vor. Im Bereich der Bundesauftragsverwaltung gilt weiterhin der föderative Gesetzesvorbehalt, der eine Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordert.

Absatz 3 überträgt die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse kraft Gesetzes auf das Bundesamt für Zivilschutz. Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 2 KatSG enthielt eine gesetzliche Übertragung auf die obersten Bundesbehörden mit der Möglichkeit der ganzen oder teilweisen Weiterübertragung der Aufsichtsbefugnisse auf das Bundesamt. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Satz 2 ZSG ist eine Übertragung der nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes den Bundesministerien zustehenden Weisungsbefugnisse auf das Bundesamt nicht mehr vorgesehen. Dies entspricht der mit dem Katastrophenschutzergänzungsgesetz von 1990 für den Bereich des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vollzogenen Rückübertragung dieser Befugnisse auf das Bundesministerium des Innern als oberste Bundesbehörde.

Zu § 5 (Selbstschutz)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 KatSG. Sie enthält nunmehr eine Legaldefinition des Selbstschutzes als Vorsorgeplanung der Gemeinden für die Selbsthilfe von Bevölkerung, Betrieben und Behörden vor den besonderen Gefahren, die in einem Verteidigungsfall drohen, und berücksichtigt, daß der Bundesverband für den Selbstschutz nicht mehr den Gemeinden zur Unterstützung ihrer Aufgaben im Bereich des Selbstschutzes zur Verfügung steht, denn er wird aufgelöst (siehe Artikel 2).

Die vom Bund geförderte Erste Hilfe-Ausbildung der Sanitätsorganisationen wird um Teile der bisher vom Bundesverband für den Selbstschutz vermittelten Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung erweitert. Erst in Krisen- und Spannungszeiten ist eine weitergehende spezielle Unterweisung der Bevölkerung in einzelnen verteidigungsbezogenen Selbsthilfemaßnahmen erforderlich. Hierfür sind nach wie vor die Gemeinden zuständig und können sich dabei der Mitarbeit der Feuerwehren und Katastrophenschutzorganisationen bedienen. Dazu bedarf es derzeit nur der planerischen Vorbereitung der Gemeinden im Sinne einer allgemeinen verteidigungsbezogenen Vorsorge. Dabei werden sie von den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden der Kreisstufe unterstützt. Das Bundesamt für Zivilschutz stellt Planungsunterlagen zur Verfügung und bietet in der zentralen Ausbildungsstätte des Bundes Einweisungslehrgänge für mit der Vorsorgeplanung befaßtes Personal an. Die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes zum Zivilschutz schließt auch die bundesweite Information der Bevölkerung über die Vorsorgeplanung des Selbstschutzes ein (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4).

Zu § 6 (Warnung der Bevölkerung)

Diese Vorschrift regelt die Warnung der Bevölkerung vor den besonderen (kriegsbedingten) Gefahren, die in einem Verteidigungsfall drohen. Sie löst die bisherigen §§ 7 und 8 ZSG ab. Die Länder und Kommunen haben Vorkehrungen für die Warnung der betroffenen Bevölkerung bei Großschadenereignissen in Friedenszeiten getroffen. Die dabei angewandten Warnmittel und -verfahren sollen nun auch für die verteidigungsbezogene Warnung der Bevölkerung genutzt werden. Dadurch wird die unnötige Doppelgleisigkeit beseitigt, die durch die zusätzliche Vorhaltung eines nur auf den Verteidigungsfall ausgerichteten bundeseigenen Warndienstes entstanden war.

Die für die Warnung bei Unglücksfällen und Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen künftig im Auftrag des Bundes auch vor drohenden verteidigungsbezogenen besonderen Gefahren. Dazu werden ihnen die von Einrichtungen des Bundes gewonnenen speziellen Erkenntnisse aus der militärischen und sonstigen Aufklärung unmittelbar zugeleitet. Neben der allgemeinen Warnung vor einem drohenden Waffeneinsatz können die Landesbehörden aufgrund der von ihren örtlichen Behörden gemeldeten aktuellen Schadenlage auch konkrete Hinweise an die betroffene Bevölkerung zum Verhalten nach dem Schadeneintritt und dadurch hervorgeru-

fenen weiteren Gefährdungen geben. Dies reicht von der Eilmeldung über die Rundfunkanstalten mit Unterbrechung des laufenden Programms bis hin zu Lautsprecherdurchsagen von Polizei und Feuerwehr.

Die bei den militärischen Luftverteidigungszentralen eingerichteten bundeseigenen Verbindungsstellen des Bundesamtes für Zivilschutz erfassen auch künftig anfliegende feindliche Kampfflugzeuge und Flugkörper. Radioaktive Strahlung nach einem Nuklearwaffeneinsatz erfaßt der Bund durch den für Zwecke der Strahlenschutzvorsorge vorgehaltenen Meßverbund. In einer Krise und im Verteidigungsfall werden militärische Verbindungskommandos zu obersten Landesbehörden, Bezirksregierungen und örtlichen Behörden der Kreisstufe entsandt. Dies gewährleistet deren unmittelbare Informationsanbindung an die jeweilige militärische Verteidigungslage, wie sie die Gesamtverteidigungsrichtlinien für eine effektive zivilmilitärische Zusammenarbeit fordert.

Der Informationsaustausch, der auch Erkenntnisse aus der Gefahrenerfassung und -auswertung der verschiedenen Bundesstellen einschließt, sowie die Zusammenarbeit mit den Gefahrenabwehrbehörden der Länder unter Einsatz moderner Kommunikationstechnik werden gemäß Absatz 2 in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Da die Bundesregierung die Rechtsverordnung erläßt, sind die Interessen der zuständigen Bundesministerien gewahrt.

Angestrebt wird die Einbringung in ein Gefahrenerfassungs- und Informationssystem, das eine Warnung über alle außergewöhnlichen Gefahrensituationen vom schweren Unglücksfall bis zur Katastrophe unter Nutzung moderner, sich rasch weiterentwickelnder Medien- und Informationstechnik ermöglicht.

Zu § 7 (Öffentliche Schutzräume)

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der öffentlichen Schutzräume und regelt die Verpflichtung der Gemeinden, öffentliche Schutzräume zu verwalten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um Schutzbauwerke für die Bevölkerung, die nach technischen Vorschriften des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in ihrer Funktionsfähigkeit gemäß den Anforderungen des Grundschutzes erhalten werden. Grundschutz bedeutet, daß gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz geboten wird und Eignung für einen längeren Aufenthalt vorliegt. Die Vorschrift bezweckt eine ortsnahe Verwaltung durch die Stelle, die im Verteidigungsfall für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Schutzräume zu sorgen hat. Sie entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3 SBauG. Die Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Schutzräume erfolgt im Auftrag des Bundes im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. Die Kostentragung im Rahmen dieser Aufgabe erfolgt nach § 22, wonach die Gemeinden die Verwaltungsausgaben und der Bund die Zweckausgaben zu tragen haben.

Die öffentlichen Schutzräume können im Frieden für andere Zwecke genutzt werden, die aber ihre Verwendung als Schutzraum nicht beeinträchtigen dür-

fen. Absatz 1 Satz 3, wonach Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung des Schutzraumes den Gemeinden zustehen, regelt ausschließlich das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Bund und berührt nicht die Rechte eines Dritten, z. B. des Eigentümers eines Mehrzweckbaus. Nur soweit dem Bund aufgrund privaten Rechts Einkünfte zustehen, werden diese der Gemeinde zugesprochen.

Absatz 1 Satz 4 stellt die Übertragung der Verwaltung und Wartung eines öffentlichen Schutzraums, der mit anderen Anlagen des Grundstückseigentümers eine betriebliche Einheit bildet, wie dies bei Mehrzweckbauten häufig der Fall ist, in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde.

Das in Absatz 2 enthaltene Verbot – bisher § 19 SBauG – dient dem Zweck, öffentliche Schutzräume in ihrer Funktionsfähigkeit für den Schutz der Bevölkerung im Rahmen der Zivilschutzplanung zu erhalten. Bei Mehrzweckbauten ist dieses Verbot auch Teil der Vereinbarung mit den privaten Bauträgern sowie der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Die Genehmigung zur Veränderung eines Schutzraums ist in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Steht ein Schutzraum im Eigentum des Bundes, ist für die Zustimmung das Bundesministerium des Innern zuständig.

Absatz 3 erfaßt auch die Bestandserhaltung der mit großem finanziellen Aufwand gebauten voll- und teilgeschützten Funktionsräume, die nach dem Verzicht auf die bisherigen Hilfskrankenhäuser weiterhin als Schutzbauwerke dienen. Die Unterhaltung schließt die Wartung der bauseitig vorhandenen Technik ein.

Zu § 8 (Hausschutzräume)

Die Vorschrift gilt nur für Schutzräume, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für diejenigen Personen gebaut wurden, die in dem Gebäude üblicherweise wohnen oder arbeiten. Sie lehnt sich im übrigen an § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SBauG an. Absatz 1 enthält die Verpflichtung, den Schutzraum im bestimmungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er darf für andere Zwecke genutzt werden. Veränderungen, die seine Benutzung als Schutzraum beeinträchtigen, sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

Zu § 9 (Baulicher Betriebsschutz)

Die Vorschrift weist auf das Recht der Bundesressorts hin, für ihren Geschäftsbereich Regelungen über den baulichen Betriebsschutz verteidigungswichtiger Anlagen zu treffen.

Zu § 10 (Aufenthaltsregelung)

Die bisher in § 12 KatSG enthaltene Vorschrift zur Aufenthaltsregelung mit der Möglichkeit zur situationsbedingten Evakuierung und zu Aufenthaltsbeschränkungen im Verteidigungsfall bleibt erhalten. Angesichts der verbesserten Sicherheitslage sind Detailplanungen derzeit nicht erforderlich.

Zu § 11 (Katastrophenschutz im Zivilschutz)

Absatz 1 knüpft an die Regelungen der bisherigen §§ 1 und 1a Abs. 1 KatSG an und bestimmt, daß alle Einheiten und Einrichtungen, die für Zwecke des Katastrophenschutzes nach landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, auch voll in die Zivilschutzplanung einbezogen werden. Er erweitert damit wie bisher ihren originären Auftrag zur Hilfeleistung im Frieden auf den Verteidigungsfall. Unabhängig von der Organisationsform in den einzelnen Ländern gelten die nach Landesrecht zur Wahrnehmung der Katastrophenabwehr vorgesehenen Kräfte als Katastrophenschutz im Sinne dieses Gesetzes. Der Bund nutzt den Katastrophenschutz der Länder und Kommunen auch für den Zivilschutz und ergänzt ihn gezielt für diesen Zweck. Er legt im Benehmen mit den Ländern Art und Umfang seiner ergänzenden Maßnahmen (Ausbildung und Ausstattung nach der Zivilschutzkonzeption) fest, mit denen das Katastrophenschutzpotential zivilschutztauglich gemacht wird. Dies schließt auch Planungen ein, die erst im Zivilschutzfall realisiert werden. Auf die Organisation des Katastrophenschutzes in den Ländern nimmt der Bund, anders als bisher § 4 KatSG und die dazu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, keinen Einfluß, auch nicht für Zwecke des Zivilschutzes. Er akzeptiert die von den Ländern für ihren Katastrophenschutz geschaffenen Strukturen auch für den Zivilschutzfall. Er verzichtet auch auf die Aufstellung zusätzlicher spezieller Zivilschutzeinheiten durch die Länder.

Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk leisten gemäß ihrer gesetzlichen Aufgabe in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 THW-HelfRG „Technische Hilfe im Zivilschutz“ und wirken somit im Zivilschutz mit (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 3). Dabei verstärkt das gesamte Potential der Bundesanstalt im Verteidigungsfall mit der Schwerpunktaufgabe „Bergung“ den Katastrophenschutz der Länder und Kommunen bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Zivilschutzes. Ihre Einheiten und Einrichtungen werden in bundeseigener Verwaltung geführt. Sie unterstehen den Weisungen des Direktors der Bundesanstalt und unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern. Ihre Unterstellung im Verteidigungsfall unter die Leitung der Katastrophenschutzbehörden der Länder dient der einheitlichen Führung des gesamten Zivilschutzpotentials und stellt eine notwendige Ausnahme von der bundeseigenen Verwaltung dar. Gleiches gilt für angeordnete Zivilschutzübungen (vgl. § 14 Satz 4). Im übrigen leisten sie im Wege der Amtshilfe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 THW-HelfRG technische Hilfe bei Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen. Diese werden von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk über Stärke, Ausstattung, Ausbildungsstand und Einsatzbereitschaft unterrichtet.

Zu § 12 (Ausstattung)

Absatz 1 legt die für die Zivilschutzplanung besonders wichtigen Aufgabenbereiche fest, auf die der Bund seine konkreten Ergänzungsmaßnahmen kon-

zentriert. Dies gilt nicht nur für die Ausstattung, sondern auch für die Ausbildung (§ 13).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 KatSG; die ergänzende Ausstattung soll in die örtliche Gefahren- und Katastrophenabwehr integriert werden.

§ 5 Abs. 3 KatSG, wonach zur Wartung und Instandsetzung der (bundeseigenen) Ausstattung besondere Werkstätten eingerichtet werden können, fällt ersatzlos fort. Die vom Bund zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung soll dort instandgesetzt werden, wo auch die Ausrüstung des Katastrophenschutzes gewartet und repariert wird.

Zu § 13 (Ausbildung)

Die Vorschrift verfolgt zwei Ziele. Zum einen legt sie fest, daß die Helfer in den in § 12 Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen eine ergänzende Ausbildung für Zwecke des Zivilschutzes erhalten sollen. Zum anderen bestimmt sie, daß diese ergänzende Ausbildung den Helfern bei ihrer Ausbildung für den Katastrophenschutz vermittelt wird. Die ergänzende Ausbildung soll in die allgemeine Ausbildung, die zur Mitwirkung in der Katastrophenabwehr von den entsprechenden Einrichtungen der Länder und Organisationen vermittelt wird, integriert werden. Dies gilt auch für die Ausbildung in den Ausbildungsstätten der Länder (z. B. Feuerweherschulen) und der Hilfsorganisationen. Zivilschutzbezogene Sondereinrichtungen, wie die bisherigen Katastrophenschutzschulen der Länder, soll es künftig in den Ländern nicht mehr geben.

Zu § 14 (Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1 KatSG. Aus einsatztaktischen Gründen sind die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bei Einsätzen im Verteidigungsfall und angeordneten Zivilschutzübungen unmittelbar der Leitung der im Auftrag des Bundes handelnden Katastrophenschutzbehörden der Länder unterstellt und werden für diese im Wege der Organleihe tätig. Dies ist eine im Gesetz geregelte Ausnahme von der bundeseigenen Verwaltung.

Der Bund überläßt die Organisation der Katastrophenschutzbehörden den Ländern und verzichtet auf Vorgaben. Die Regelung des § 7 Abs. 2 KatSG, wonach bei den Katastrophenschutzbehörden ein Stab zur Unterstützung bei der Leitung von Einsätzen zu bilden ist, wird nicht in das neue Gesetz übernommen.

Zu § 15 (Planung der gesundheitlichen Versorgung)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des durch das Katastrophenschutzergänzungsgesetz von 1990 eingefügten § 13 KatSG. Die hier vorgeschriebene Planung von Vorsorgemaßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden entspricht dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel, die Vorkehrungen für die zivile Verteidigung soweit wie möglich auf planerische Maßnahmen auszurichten und die kostenintensive Vorhal-

tung von Material und Bauten auf das Notwendigste zu beschränken. Auf den Bau spezieller voll-, teil- und ungeschützter Hilfskrankenhäuser sowie auf die dauernde Bevorratung umfangreichen Sanitätsmaterials wird künftig verzichtet; die bisherigen §§ 14 und 15 ZSG, die entsprechende Verpflichtungen enthielten, fallen ersatzlos fort.

Zu § 16 (Erweiterung der Einsatzbereitschaft)

Auch diese Vorschrift ist durch das Katastrophenschutzergänzungsgesetz von 1990 als § 13a KatSG neu eingefügt worden; sie wird übernommen mit Ausnahme der bisherigen Nummer 2 in Absatz 1, weil diese auf die Verpflichtung zur Inbetriebnahme der vom Bund eingerichteten und ausgestatteten sog. „Hilfskrankenhäuser“ für den Verteidigungsfall ausgerichtet war, auf die nach der neuen Zivilschutzkonzeption verzichtet wird. Die Numerierung wird angepaßt. Die Verpflichtung zur Inbetriebnahme von sonstigen Erweiterungseinrichtungen nach der Vorsorgeplanung der zuständigen Landesbehörden gemäß § 15 (z. B. die Inanspruchnahme zusätzlicher Gebäude zur Unterbringung von Verletzten) ist bereits von § 16 Abs. 1 Nr. 1 erfaßt.

Die bisher in § 13b KatSG enthaltene Aufforderung, die Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrags zu wahren, soweit die Maßnahmen nach den bisherigen §§ 12 und 13 KatSG Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft betrafen, ist angesichts der eindeutigen und gefestigten Rechtsprechung der Obersten Gerichte zum Begriff des weltanschaulichen Tendenzbetriebes entbehrlich und kann daher im Interesse eines möglichst knappen Gesetzes künftig entfallen.

Zu § 17 (Erste Hilfe- und Ausbildung von Pflegehilfskräften)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 13c KatSG. Die vom Bund geförderte Erste Hilfe-Ausbildung der Bevölkerung wird um Selbsthilfefähigkeit erweitert (vgl. Begründung zu § 5). Die Änderungen im Text sind rein redaktioneller Art. Die allgemeine geschlechtsneutrale Bezeichnung „Pflegehilfskräfte“ erfaßt neben den sog. Schwesternhelferinnen auch männliche Pflegehelfer, die für den personellen Ergänzungsbedarf im Rahmen der Planung ergänzender Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall gemäß § 15 benötigt werden. Die im bisherigen Absatz 2 vorgesehene Regelung der Einzelheiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kann entfallen. Diese Vorschrift war 1990 durch das Katastrophenschutzergänzungsgesetz neu in das Gesetz eingefügt worden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Hilfsorganisationen bei der Förderung dieser Maßnahmen ist auch ohne förmlichen Vertragsabschluß reibungslos verlaufen.

Zu § 18 (Kulturgutschutz)

Die Vorschrift enthält einen Hinweis auf die Spezialvorschrift zum Kulturgutschutz.

Zu § 19 (Mitwirkung der Organisationen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 7a KatSG. In Absatz 1 sind neben den öffentlichen Feuerwehren nun auch Einheiten und Einrichtungen der für den Katastrophenschutz zuständigen Kommunal- oder Landesbehörden aufgeführt, die gemäß Absatz 2 als öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes zur Mitwirkung im Zivilschutz verpflichtet sind. Die Einbeziehung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk in diese Vorschrift beruht auf deren gesetzlicher Aufgabe „Technische Hilfe im Zivilschutz“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 THW-HelfRG.

In Absatz 2 entfällt die bisher vorgesehene sog. generelle Anerkennung der Mitwirkung privater Organisationen im Zivilschutz durch das Bundesministerium des Innern. Da der Bund die Organisation des Katastrophenschutzes auch für die Zivilschutzaufgabe den Ländern überläßt, sollen wegen des engen Sachzusammenhangs zum Katastrophenschutz der Länder und Kommunen die zuständigen Länderbehörden im Auftrage des Bundes auch die Eignung für den Zivilschutz feststellen. Deren Zustimmung zur Mitwirkung von Einheiten und Einrichtungen einer privaten Organisation in ihrem Katastrophenschutz schließt die Zivilschutzeignung mit ein. Die im bisherigen § 7a Abs. 2 KatSG namentlich genannten, schon bisher auf Bundesebene anerkannten und nach den einschlägigen Landesgesetzen auch bereits im Katastrophenschutz der Länder mitwirkenden Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst) bedürfen keiner besonderen Anerkennung durch eine Landesbehörde mehr.

Da der Bund auf die Aufstellung spezieller Zivilschutzeinheiten verzichtet und statt dessen die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder und Kommunen ergänzt, entfällt die bisherige volle Kostenerstattung durch den Bund für die Aufstellung einer Zivilschutzeinheit. Als Träger von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder und Kommunen erhalten die privaten Hilfsorganisationen über die Länderbehörden aber weiter Bundesmittel für die ergänzende Ausstattung und Ausbildung. Die Bundesausstattung darf von den Hilfsorganisationen wie bisher auch für organisationseigene Zwecke genutzt werden. Einzelheiten werden wie bisher durch allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt.

Zu § 20 (Rechtsverhältnisse der Helfer)

Die Vorschrift faßt die Regelungsinhalte der bisherigen §§ 9 ZSG und 8 und 9 KatSG zusammen. Rechte und Pflichten der im Katastrophenschutz und darüber hinaus auch im Zivilschutz mitwirkenden Helfer bestehen nach Absatz 1 grundsätzlich nur gegenüber ihrer Organisation. Diese sind in Regelungen der Organisationen oder in landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften festgelegt.

Die Freistellung wehrpflichtiger Helfer vom Wehr- bzw. Zivildienst für die Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz erfolgt nach § 13a WPflG und § 14

ZDG. Um Doppelregelungen zu vermeiden, wird in Absatz 2 auf die Benennung dieser mit dem bisherigen § 8 Abs. 2 KatSG inhaltsgleichen Bestimmungen verzichtet; geregelt wird nur die Verpflichtung freigestellter Helfer zur Mitwirkung. Verstöße können nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 mit Bußgeld geahndet werden. Die nach § 13a WPfLG erforderliche Vereinbarung über die Freistellungsquote und die Zuständigkeit der am Freistellungsverfahren beteiligten Behörden schließen weiterhin die Bundesministerien der Verteidigung und des Innern.

Die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 2 bis 4 KatSG galten auch für den allgemeinen Katastrophenschutz. Die Kompetenz des Bundes zu solchen Regelungen im Zusammenhang mit einer zur Landesgesetzgebung gehörenden Materie folgte aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes hinsichtlich Arbeitnehmern sowie Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 98 hinsichtlich Beamten und Richtern. Aufgrund der neu gefaßten Voraussetzungen des Artikels 72 des Grundgesetzes ist die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung, die 1974 in das Gesetz aufgenommen worden ist, nicht mehr gegeben.

In Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird die weitere Geltung des § 9 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) geregelt und zugleich gemäß Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes bestimmt, daß diese bundesgesetzliche Regelung durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Zu § 21 (Persönliche Hilfeleistung)

Die erst durch das Katastrophenschutzergänzungsgesetz von 1990 als § 9a KatSG neu aufgenommene Vorschrift wird weiterhin gültig sein. Redaktionelle Änderung in Absatz 2 (Rückwirkung aus dem Begriff „mitwirkende Organisationen“ in § 19 Abs. 1). Wie bisher wird den privaten Organisationen ein Ablehnungsrecht zugestanden, falls sie berechtigte Gründe gegen eine Zuweisung haben (z. B. früherer Ausschuß aus der Organisation). Aufgrund der Statuten der Internationalen Rotkreuz-Bewegung, die u. a. das Freiwilligkeitsprinzip enthalten, sollen dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) nur solche Dienstpflichtigen zugewiesen werden, die zur Mitwirkung im DRK bereit sind.

Zu § 22 (Kosten)

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Kostenregelung der §§ 14 KatSG und 16 ZSG. Die nach der neuen Zivilschutzkonzeption vorgesehene Verwaltungsvereinfachung bei der Finanzierung soll in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes geregelt werden, die sich an folgenden Zielen orientiert:

- Mit dem Verzicht auf die Aufstellung spezieller Zivilschutzeinheiten im Auftrage des Bundes entfällt die bisherige einheitsbezogene Finanzierung. Diese deckte die gesamte Vorhaltung kompletter Einheiten mit Fahrzeugen und Ausstattung samt Ausbildungs- und Übungsbetrieb ab.

- Der Bund stellt nun auf eine fahrzeugbezogene Finanzierung und eine zivilschutzbezogene Kostenbeteiligung an der integrierten Ausbildung um. Dadurch erhalten die kommunalen Aufgabenträger des örtlichen Katastrophenschutzes die Möglichkeit, die ergänzende Ausstattung des Bundes weitaus gezielter nach den Erfordernissen ihrer jeweiligen Katastrophenabwehrplanung mit ihrem eigenen Abwehrpotential der Feuerwehren sowie der mitwirkenden privaten Organisationen zu kombinieren.
- Der Bund trägt weiterhin die Kosten für den Unterhalt der ergänzenden Ausstattung sowie für die ergänzende Ausbildung.
- Für die integrierte schulische Ausbildung erhalten die Träger der Schulungseinrichtungen nach Kostensätzen eine Erstattung für erbrachte Ausbildungsleistungen mit vereinfachtem Nachweis.
- Vor Ort sorgen die im Auftrag des Bundes handelnden örtlichen Katastrophenschutzbehörden für eine sachgerechte Unterbringung und die Instandsetzung der Fahrzeuge samt Ausstattung. Dafür erhalten sie wie bisher über die Länder Haushaltsmittel des Bundes zur Bewirtschaftung zugewiesen. Anders als bisher können sie aber den mitwirkenden Organisationen eine fahrzeugbezogene Pauschale zahlen, die ohne Einzelnachweis den Aufwand für Wartung und Pflege der Ausstattung, ergänzende Ausbildung am Fahrzeug und sonstiges abgilt.
- Aufgrund der freien Kombinierbarkeit der Fahrzeuge des Bundes mit örtlichen Strukturen der allgemeinen Gefahren- und Katastrophenabwehr ist eine detaillierte Verrechnung der Kosten zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern (Kommune, Landkreis, Land; Bund) mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und wird gerade den privaten Organisationen mit ihrer ehrenamtlichen Basis nicht gerecht. Der Bund wird weiterhin gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes (Landkreise, Städte und Gemeinden) die Vorhaltekosten der von ihm zur Verfügung gestellten Ausstattung tragen. Durch die Einbeziehung in die örtliche Gefahrenabwehr bedingte zusätzliche Aufwendungen sind jedoch von den jeweiligen Aufgabenträgern zu übernehmen. Die Einzelheiten werden aufgrund des in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu regelnden Verfahrens zwischen Bund, Ländern und kommunalen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes abgestimmt. Ziel ist dabei, den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen vermeidbaren Verwaltungsaufwand bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu ersparen. Zudem wird für die kommunalen Behörden der Verwaltungsvollzug vereinfacht und flexibler gestaltet.
- Die privaten Organisationen erhalten weiterhin Mittel des Bundes für ihre Mitwirkung bei der Aufgabe Zivilschutz über die Katastrophenschutzbehörden. Diese werden ebenso wie die Finanzmittel für die Mitwirkung der Feuerwehren oder anderer öffentlicher Einrichtungen als Zweckausgaben im Sinne des Artikels 104a Abs. 1 des

Grundgesetzes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vom Bund getragen. Die Einzelheiten werden in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Soweit die privaten Organisationen die ihnen für Zwecke der Gefahrenabwehr im Katastrophenschutz und Zivilschutz zugewiesene ergänzende Ausstattung des Bundes im eingeräumten Umfang für eigene Zwecke nutzen, stellen sie Bund, Länder und Gemeinden von allen Ansprüchen Dritter frei und tragen die Kosten für die Nutzung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes selbst.

Zu § 23 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen der §§ 12 ZSG und 14a KatSG. In Absatz 2 wird aus Bedürfnissen der Praxis die fahrlässige Begehungsweise neu aufgenommen. In Nummer 2 des Absatzes 2 werden Zuwiderhandlungen freigestellter Wehrpflichtiger gegen ihre Mitwirkungspflicht im Zivil- und Katastrophenschutz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Diese Sanktionsmöglichkeit ist zur Durchsetzung der als Äquivalent zum Grundwehrdienst gedachten Mitwirkung aus Gründen der Wehrgerechtigkeit erforderlich.

Bei Helfern, die über ihre Organisation bei der Katastrophenabwehr und somit auch gemäß § 20 dieses Gesetzes im Zivilschutz mitwirken, ohne dafür vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellt zu sein, werden Pflichtverstöße nach dem Recht der Organisation und ggfs. einschlägigen landesrechtlichen Regelungen geahndet. Mit Auflösung der Mitgliedschaft in der Trägerorganisation endet grundsätzlich auch die Mitwirkung der Helfer im Zivilschutz. Helfer, die ihrer Organisation den Rücken kehren, können jedoch unter den besonderen Voraussetzungen des § 21 dieses Gesetzes, der die bisherige Regelung des § 9a KatSG übernimmt, zur persönlichen Hilfeleistung dienstverpflichtet werden. Dies ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Freiwilligkeit, wie er auch bei der Bildung von Pflichtfeuerwehren üblich ist. Die Verletzung von Pflichten aus der Dienstverpflichtung kann nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 wie bisher als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

In Absatz 4 Nr. 3 wird als Bußgeldbehörde die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk aufgenommen, die Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Pflichtverletzungen ihrer vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellten Helfer künftig selbst ahndet. Diese Regelung ist dadurch geboten, daß mit der Neuordnung des Zivilschutzes die Einheiten und Einrichtungen des THW nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 THW-HelfRG zwar im Zivilschutz mitwirken, aber mit Ausnahme der in § 14 ausdrücklich geregelten Fälle nicht der Aufsicht der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden der Länder und Kommunen unterstehen, sondern in bundeseigener Verwaltung geführt werden.

Zu § 24 (Einschränkung von Grundrechten)

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 15a KatSG.

Zu § 25 (Stadtstaatenklausel)

Die bisher für Bremen und Hamburg geltende Ermächtigung, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen, wird auf Berlin ausgedehnt.

2. Artikel 2

Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz

Der Bundesverband für den Selbstschutz hatte nach § 11 KatSG den Auftrag,

- die Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über drohende Gefahren und über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten zu informieren und aufzuklären,
- die Gemeinden und Landkreise bei der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz zu unterstützen,
- Behörden und Betrieben bei der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz zu unterstützen.

Ein wesentlicher Teil seiner Aufgabe war somit unterstützender Natur. Zur vollen Entfaltung seiner Wirksamkeit war er auf entsprechende Aufträge der Aufgabenträger angewiesen. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Zweiten Weltkrieg und wachsender Entspannung der sicherheitspolitischen Lage in Europa hat sich laufend das Interesse der Bedarfsträger an den Unterstützungsleistungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz verringert. Ursache für die schwindende Akzeptanz war auch, daß die Zielrichtung seiner Maßnahmen ausdrücklich auf den Schutz vor kriegesischen Ereignissen festgelegt war und nicht auch den Schutz vor Gefahren und Schäden, die in Friedenszeiten drohen, umfaßte, für den die Länder zuständig sind.

Mit der grundlegenden Verbesserung der Sicherheitslage seit 1990 hat der Bundesverband für den Selbstschutz weiterhin an Bedeutung verloren. Eine Fortführung dieser speziell nur auf den Verteidigungsfall ausgerichteten Organisation ist angesichts der damit verbundenen Kosten (1994: 55 Mio. DM) nicht mehr gerechtfertigt. Der Bundesverband für den Selbstschutz soll deshalb zum 1. Januar 1997 aufgelöst werden.

Die vom Bund schon seit 40 Jahren geförderte Erste-Hilfe-Ausbildung der Bevölkerung wird um einzelne Selbsthilfefinhalte erweitert und in diesem Rahmen weiter von den Sanitätsorganisationen vermittelt werden. Die Schule des Bundesverbandes wird in die zentrale Ausbildungsstätte des Bundesamtes für Zivilschutz eingegliedert und soll sich vornehmlich mit der Aus- und Fortbildung der Ausbilder befassen. Für die planerischen Vorarbeiten der Gemeinden und Landkreise im Selbstschutz stellt der Bund entsprechende Unterlagen zur Verfügung und bietet Einweisungslehrgänge an der zentralen Ausbildungsstätte des Bundes im Bundesamt für Zivilschutz an. Die Aufklärung der Bevölkerung über den Zivilschutz wird als allgemeine Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesamt für Zivilschutz übernommen.

3. Artikel 3**Änderung der Bundesbesoldungsordnung B**

Mit der Eingliederung der Akademie für zivile Verteidigung (AkzV) und der Zusammenfassung der Aufgaben der verschiedenen bisherigen Ausbildungsstätten (AkzV, Katastrophenschutzschule des Bundes und BVS-Bundesschule) in der Abteilung II des Bundesamtes für Zivilschutz ist dem Bundesamt die zentrale Aus- und Fortbildung im gesamten Spektrum der zivilen Verteidigung übertragen. Dies bedingt sowohl im internationalen als auch im nationalen Bereich Verhandlungen und Besprechungen mit obersten Bundes- und Landesbehörden bzw. ministeriellen Vertretern ausländischer Staaten. Die Bedeutung dieser Aufgabe rechtfertigt es, den Abteilungsleiter der Abteilung II (Akademie für Notfallvorsorge) – in gleichzeitiger Funktion als Ständiger Vertreter des Präsidenten – in die Besoldungsgruppe B 2 einzustufen.

Im Zuge der Neuorganisation des Zivilschutzes ist das früher als Abteilung des Bundesamtes für Zivilschutz organisierte Technische Hilfswerk mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aus dem Bundesamt ausgegliedert und als selbständige Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern eingerichtet worden. Der Leiter des Technischen Hilfswerks war bisher als Abteilungsleiter in der Besoldungsgruppe B 2 (Abteilungspräsident) eingestuft. Die Verselbständigung der Bundesanstalt erfordert die Ausbringung eines eigenen Amtes in der Bundesbesoldungsordnung B. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch das Technische Hilfswerk und die durch die Verselbständigung gestiegenen Anforderungen an den Leiter lassen eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B 3 geboten erscheinen.

Infolge der Verselbständigung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der organisatorischen Straffung des Bundesamtes für Zivilschutz mit Konzentration auf Schwerpunktaufgaben nach der neuen Zivilschutzkonzeption wird der Präsident des Bundesamtes in die Besoldungsgruppe B 4 neu eingestuft. Mit der in Artikel 2 vorgesehenen Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz wird die Amtsbezeichnung des Direktors in der Besoldungsgruppe B 4 gestrichen. Mit der Eingliederung der Akademie für zivile Verteidigung in das Bundesamt für Zivilschutz zum 1. Januar 1996 ist das Amt des Präsidenten entfallen; infolgedessen wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Akademie für zivile Verteidigung“ in der Besoldungsgruppe B 5 gestrichen.

Die Folgeänderung in der Besoldungsgruppe B 6 ist durch Einstufung des Präsidenten des Bundesamtes für Zivilschutz in Besoldungsgruppe B 4 bedingt.

4. Artikel 4**Änderung des Verkehrssicherungsgesetzes**

Redaktionelle Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch Einbeziehung der privatisierten

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und Angleichung in Satz 2 Nummer 2 an veränderte Terminologie. Aufnahme einer Regelung in Absatz 2 für besondere Schutzmaßnahmen im Bereich der Bundesfernstraßen.

5. Artikel 5**Änderung des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes**

Redaktionelle Änderung zur Angleichung an die entsprechende Regelung für die Eisenbahnen des Bundes in § 10a Verkehrssicherungsgesetz. Die Nummer 1 in § 9 Abs. 2 Satz 2 PTSG hat bisher auf den Schutz von Beschäftigten vor allem durch Personenschutzräume abgestellt. Die neue Regelung bezieht auch besondere Schutzbaumaßnahmen für Anlagen und Funktionsräume mit ein, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes wichtig sind und die bisher zum Teil im Schutzbaugesetz geregelt waren. Die redaktionelle Änderung in Nummer 2 berücksichtigt den Umstand, daß der betriebliche Katastrophenschutz der Unternehmen den bisherigen Behördenselbstschutz mitumfaßt. Unter betrieblichem Katastrophenschutz ist die Eigenvorsorge der Unternehmen zu verstehen, unter erschwerten äußeren Bedingungen, z. B. bei Naturkatastrophen, die Funktionsfähigkeit ihrer Einrichtungen und den Schutz des Betriebspersonals zu gewährleisten. Für den Schutz vor besonderen Kriegseinwirkungen können im Rahmen des Zivilschutzes ergänzende Maßnahmen vorgesehen werden.

6. Artikel 6**Anpassung anderer Rechtsvorschriften****Absätze 1 bis 6**

Das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), ist durch Artikel 3 des Katastrophenschutzergänzungsgesetzes vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 120) außer Kraft getreten. Die Änderungen in den in Absätzen 1 bis 6 genannten Gesetzen sind Folgeänderungen.

7. Artikel 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden infolge konstitutiver Neufassung des Zivilschutzgesetzes die bisherigen Gesetze (ZSG, KatSG und SBauG) abgelöst. Die befristete Weitergeltung des § 11 KatSG ist dadurch begründet, daß die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz nicht zu demselben Zeitpunkt erfolgt. Die Regelung des § 9 Abs. 2 bis 4 KatSG kann gemäß Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden, da die einzelnen Länder die arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsverhältnisse, die nunmehr primär eher von den örtlichen oder regionalen Besonderheiten geprägt sind, für die im Katastrophenschutz mitwirken-

den Helfer in entsprechender Weise, wie bereits in landesrechtlichen Regelungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren geschehen, wirksam selbst regeln können; einer über den regionalen Bereich hinausgehenden Regelung bedarf es nicht, weil ein gesamtstaatliches Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit nicht mehr besteht. Die §§ 7 und 12 Abs. 3 SBauG über die steuerliche Behandlung in der Schutzbauförderung sind in Zukunft noch von Bedeutung. Danach können Herstellungskosten für Schutzräume, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist, im Jahr der Fertigstellung und in den elf folgenden Jahren abgesetzt werden. Eine Frist für die Fertigstellung besteht nicht. Ein genaues Enddatum für ein Außerkrafttreten kann daher nicht angegeben werden.

E. Kostendarstellung

Das Gesetzesvorhaben verursacht keine Mehrausgaben im Bundeshaushalt. Mit der Neuordnung des Zivilschutzes, wie sie im „Bericht zur zivilen Verteidigung“ vom 27. Juni 1995 an den Innen- und den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages dargelegt ist, wird die aufgrund der wesentlich verbesserten Sicherheitslage mögliche Straffung der Zivilschutzvorkehrungen vorgenommen. Dabei werden die nach der mittelfristigen Finanzplanung verfügbaren Mittel auf weiterhin wichtige Zivilschutzmaßnahmen konzentriert. Das Gesetzesvorhaben verursacht keine Mehrkosten bei Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Der bisherige Verwaltungsaufwand soll durch Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs vermindert werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ZSG)

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Behörden“ durch das Wort „Dienststellen“ zu ersetzen.

Begründung

Dienststellen sind nicht identisch mit Behörden. In dem gegebenen Zusammenhang sollen nicht Behörden als Institutionen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes geschützt werden, sondern – wie im bisherigen ZSG – Dienststellen, unabhängig davon, ob sie Behördencharakter besitzen oder nicht. Demgegenüber sind in den §§ 5 und 6 tatsächlich Behörden als Zuordnungssubjekte von Zuständigkeiten angesprochen; die angestrebte Angleichung der Terminologie in den verschiedenen Vorschriften ist daher nicht möglich.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 ZSG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 sind nach dem Wort „Bundesministerien“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und“ einzufügen.

Begründung

Die Koordinierungspflicht des Bundesministeriums des Innern soll verdeutlicht werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ZSG)

Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befaßten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
- b) die Vor- und Aufbereitung von Ausbildungsinhalten und -unterlagen des Zivilschutzes, insbesondere des Selbstschutzes, im Benehmen mit den Ländern und in Zusammenarbeit mit den Organisationen, die diesen Ausbildungsauftrag für die Bevölkerung durchführen,
- c) die Aus- und Fortbildung der Ausbilder der Hilfsorganisationen auf dem Gebiet des Zivilschutzes, insbesondere des Selbstschutzes,

- d) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.“.

Begründung

Interesse der Länder an der Einheitlichkeit der Ausbildung im Zivil- und Selbstschutz bei sonst völlig selbständigen Organisationen; Hilfestellung für die verantwortlichen Kommunen.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ZSG)

Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

- „5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,“.

Begründung

Die Länder haben aus ihrer Aufgabe der Auftragsverwaltung heraus ein legitimes Interesse, die relevante Forschung gemeinsam mit dem Bund zu beeinflussen.

5. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 ZSG)

Artikel 1 § 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte „der Selbsthilfe“ sind jeweils durch die Worte „des Selbstschutzes“ zu ersetzen.
- b) Der Klammerzusatz „(Selbstschutz)“ ist zu streichen.

Begründung

Es besteht kein Anlaß, den in Gesetzen, z. B. § 10 KatSG, und Verwaltungsvorschriften verwendeten sowie im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgerten Begriff des „Selbstschutzes“ durch „Selbsthilfe“ zu ersetzen und die Förderung der sog. Selbsthilfe der Bürger durch die Gemeinde neuerdings mit einer besonderen Bezeichnung, nämlich derjenigen des Selbstschutzes, zu versehen. Letzteres ist nicht nur überflüssig und verwirrend, sondern stellt darüber hinaus einen terminologischen Widerspruch in sich dar: Wenn das Wort „schützen“ schon als Bezeichnung für Maßnahmen (der Gemeinde) definiert werden soll, die sich im Gegensatz zur „Selbsthilfe“ auf Dritte (die Bürger) beziehen, dann kann sinnvollerweise nicht von „Selbstschutz“ gesprochen werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 ZSG)

Artikel 1 § 6 ist wie folgt zu fassen:

„§ 6

Warnung der Bevölkerung

(1) Der Bund erfaßt die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.

(2) Die Warnung der Bevölkerung erfolgt durch den Bund in bundeseigener Verwaltung. Sie ist so auszugestalten, daß sie die Bevölkerung vor einem Schadenseintritt erreichen kann. Soweit diese Voraussetzung mit den für Katastrophen und sonstige Unglücksfälle erforderlichen Warmmitteln erfüllt werden kann, kann die Warnung den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Bundes übertragen werden. Der Bund leitet ihnen seine Erkenntnisse zu.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung, insbesondere die Gefahrenerfassung und -auswertung durch Dienststellen des Bundes sowie die erforderliche Zusammenarbeit mit den Ländern, einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.“

Begründung

zu Absatz 1

Die bisherige Fassung des § 6 berücksichtigt nicht ausreichend, daß der Bund seine Verpflichtung über die umfassende Erfassung aller Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, nachkommen muß.

zu Absatz 2

Die Fassung des Absatzes 2 ist durch Artikel 83 i. V. m. Artikel 87 b Abs. 2 GG geboten: Die Länder müssen größten Wert darauf legen, daß der Bund gemäß Artikel 87 b Abs. 2 GG zumindest ermächtigt ist, die Warnung der Bevölkerung in unmittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen. Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung, wonach die Warnung der Bevölkerung den Ländern obläge, könnte sich der Bund demnächst zu Recht darauf berufen, daß er selbst in Ermangelung einer entsprechenden Ermächtigung die Warnung gar nicht mehr vornehmen darf.

zu Absatz 3

Die Einzelheiten zur Warnung der Bevölkerung sind in einer Rechtsverordnung zu regeln.

7. Zu Artikel 1 (§ 14 Satz 4 ZSG)

Artikel 1 § 14 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr auch die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung beauftragt und ermächtigt ist, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten.“

Begründung

Die gleitende Verweisung vermeidet ansonsten notwendige Gesetzesänderungen.

8. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ZSG)

In Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „unter ärztlicher Leitung“ durch die Worte „nach Landesrecht“ zu ersetzen.

Begründung

Der Arzt muß nicht zwingend in der Rettungsleitstelle sitzen. Er ist „vor Ort“ vermutlich besser eingesetzt.

9. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ZSG)

In Artikel 1 § 16 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Die Zustimmung des Bundesrates zu der Rechtsverordnung ist erforderlich.

10. Zu Artikel 1 (§ 16 a – neu – ZSG)

In Artikel 1 ist nach § 16 folgender § 16 a einzufügen:

„§ 16 a

Sanitätsmaterialbevorratung

Das Bundesministerium des Innern kann nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß ausreichend Sanitätsmaterial von Herstellungsbetrieben, Großhandlungen sowie öffentlichen und Krankenhausapotheken vorgehalten wird, um den zusätzlichen Bedarf im Verteidigungsfall zu decken.“

Begründung

Eine ersatzlose Streichung des bisherigen § 14 des Zivilschutzgesetzes, der im Frieden eine Sanitätsmaterialbevorratung vorsieht, ist nicht vertretbar, weil die friedenszeitlichen Vorräte den zusätzlichen Bedarf in einem Verteidigungsfall nicht decken können. Nur zusätzlich angelegte Vorräte gewährleisten dann eine ausreichende Versorgung. Es genügt, diese Vorräte in einer Krise anzulegen.

11. Zu Artikel 1 (§ 17 Nr. 1 ZSG)

Artikel 1 § 17 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. in Erster Hilfe, einschließlich der Ausbildung im Selbstschutz, und“.

Begründung

Im Entwurf des Gesetzes wird nicht deutlich, daß in Zukunft die Inhalte der Selbstschutzausbildung als Teil der Erste Hilfe-Ausbildung vermittelt werden sollen.

12. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 und 2 ZSG)

Artikel 1 § 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz.“

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Als Folge

sind in § 17 die Worte „nach § 19 Abs. 2 Satz 2 mitwirkenden“ durch die Worte „nach § 19 Abs. 1 mitwirkenden privaten“ zu ersetzen.

Begründung

Die Katastrophenschutzgesetze der Länder enthalten die erforderlichen Vorschriften über die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen im Katastrophenschutz. Auf diese Vorschriften sollte zur Vermeidung von Doppelgleisigkeit verwiesen werden.

13. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 4 Satz 2 ZSG)

In Artikel 1 § 19 Abs. 4 Satz 2 sind die Worte „und die dem Bund entstehenden Kosten erstattet“ zu streichen.

Begründung

Eine Erstattung der dem Bund entstehenden Kosten ist abzulehnen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 19 wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 7 a KatSG entspreche und (in Absatz 4) die Regelung des § 7 a Abs. 4 KatSG übernommen werde. Dies ist nur zum Teil zutreffend, denn eine Kostenersatzung ist in § 7 a Abs. 4 KatSG nicht vorgesehen.

Eine Begründung für die nunmehr festgelegte Erstattungspflicht wird nicht gegeben.

14. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1 ZSG)

Artikel 1 § 20 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helfer richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz.“

Begründung

Für § 20 Abs. 1 des Entwurfs eines Zivilschutzgesetzes fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz, soweit sich die Regelung auf Helfer im Katastrophenschutz bezieht. Die Vorschrift sollte sich deshalb auf Helfer im Zivilschutz beschrän-

ken und deren Gleichbehandlung mit den Helfern im Katastrophenschutz festlegen.

15. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Satz 3 ZSG)

In Artikel 1 § 22 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben“ durch die Worte „lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben“ zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an die Terminologie in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 9 des Gesetzentwurfs.

16. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2a – neu – ZSG)

In Artikel 1 § 22 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Zur Abgeltung der planmäßigen fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach §§ 12 und 13 insbesondere für

1. Betrieb und Unterbringung der Einsatzfahrzeuge,
2. Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung,
3. Beschaffung und Pflege der persönlichen Ausstattung der Helfer,
4. Ausbildung und Untersuchung der Helfer

weist der Bund den Ländern Haushaltsmittel in Form von angemessenen Pauschsätzen zu. Auf einen Einzelnachweis der Ausgaben und eine Belegpflicht wird in Abweichung von Absatz 2 Satz 2 verzichtet.“

Begründung

Das bisherige Abrechnungsverfahren der Kosten durch die Hilfsorganisationen ist viel zu arbeits- und verwaltungsaufwendig. Es ist deshalb notwendig, die Abrechnung der Kosten zu vereinfachen und die Hilfsorganisationen vor Ort von unnötigem bürokratischem Aufwand zu entlasten. Dies wird dadurch erreicht, daß der Bund den Ländern die fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach §§ 12 und 13 des Gesetzes im Regelfall in Form von Pauschsätzen erstattet und dann auch auf den Einzelnachweis sowie eine Belegpflicht verzichtet.

In der amtlichen Begründung zu § 22 des Gesetzentwurfs ist zwar ausgeführt, daß die nach der neuen Zivilschutzkonzeption vorgesehene Verwaltungsvereinfachung bei der Finanzierung in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes geregelt werden soll, die sich u. a. an dem Ziel orientiert, daß die Länder anders als bisher den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen eine fahrzeugbezogene Pauschale zahlen können, die ohne Einzelnachweis den Aufwand für Wartung und Pflege der Ausstattung, ergänzende Ausbildung zum Fahrzeug und sonstiges abgilt.

Dies ist nicht ausreichend. Die Neuregelung der Finanzierung durch Pauschsätze muß bereits in

das Gesetz aufgenommen werden. Ein entsprechender Bezugsfall im Bereich der Bundesauftragsverwaltung stellt die Pauschalregulierung im Gräbergesetz dar.

17. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 3 ZSG)

In Artikel 1 § 22 Abs. 3 sind nach den Worten „zu erstatten“ die Worte „, es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken“ einzufügen.

Begründung

Die Kostenerstattung ist abzulehnen, wenn der Einsatz gleichzeitig zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken dient.

Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß kleinliche Abnutzungsrechnungen über ggf. Pfennigbeträge z. B. bei einer Wertminderung der vom Bund finanzierten Dienstbekleidung der freiwilligen Helfer des erweiterten Katastrophenschutzes das Prinzip der sparsamen Haushaltsführung ad absurdum führen.

18. Zu Artikel 1 (§ 26 – neu – ZSG)

In Artikel 1 ist nach § 25 folgender § 26 einzufügen:

„§ 26

Auflösung von Einrichtungen

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern infolge der Auflösung von Einrichtungen entstehen, welche für Zivilschutzzwecke errichtet wurden. § 22 Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

Begründung

Der Bund trägt derzeit nach § 14 des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG) i. V. m. §§ 5 und 6 KatSG die Kosten einschließlich der Personalkosten der von den Ländern errichteten Einrichtungen zur Wartung und Instandsetzung der Ausstattung (KatS-Zentralwerkstätten) und der zusätzlichen Ausbildungsstätten für die erweiterten Aufgaben (Katastrophenschutzschulen der Länder).

Zur Umsetzung der Neukonzeption im Bereich der Einbeziehung des Katastrophenschutzes enthält der Gesetzentwurf Regelungen über die Wartung und Instandsetzung der Ausstattung (§ 12) und die Ausbildung (§ 13). Danach fällt die Vorschrift des § 5 Abs. 3 KatSG, wonach zur Wartung und Instandsetzung der (bundeseigenen) Ausstattung besondere Werkstätten eingerichtet werden können, ersatzlos fort. Gleiches gilt für § 6 Sätze 1 und 2 KatSG für die Errichtung von Ausbildungsstätten für den erweiterten Katastrophenschutz durch die Länder.

Mit dem beabsichtigten Außerkrafttreten der Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und Katastrophenschutzschulen der Länder kann jedoch

nicht gleichzeitig die Pflicht des Bundes enden, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten sämtliche im Zusammenhang mit den Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und den Katastrophenschutzschulen entstehenden Kosten bis zu deren endgültiger Auflösung zu tragen.

Aufgrund des Arbeits- und Tarifrechts kann die Zahlung der Personalausgaben nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt eingestellt werden. Höhe und Dauer der Zahlungsverpflichtungen hängen vielmehr von den individuellen arbeitsvertraglichen und tarifrechtlichen Ansprüchen der betroffenen Arbeitnehmer ab, die teilweise schon vor etlichen Jahren auf Grundlage des damaligen Stellenplans des Bundes im Benehmen mit dem Bundesamt für Zivilschutz zur Wahrnehmung der Auftragsangelegenheit eingestellt und eingruppiert wurden. Daher fallen auch nach Reduzierung bzw. Einstellung des Werkstatt- und Schulbetriebes noch weitere Zweckausgaben an, die sich der Bund im Rahmen seiner Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 KatSG in Verbindung mit Nr. 10 und 13 KatS-Kosten-VwV zu rechnen lassen muß.

Dies hat der Bund dem Grunde nach auch in mehreren Schreiben anerkannt, in denen die Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Personalkosten während der Abbauphase von Werkstätten und Schulen bestätigt wird. Die in diesen Schreiben vorgenommene Befristung der Finanzierungszusage auf einen Zeitraum bis längstens 1999 sowie die Begrenzung der in den einzelnen Jahren dafür maximal aufzuwendenden Beträge ist sachlich unbegründet und mit der noch geltenden Rechtslage nicht zu vereinbaren.

Nach Außerkrafttreten des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes wären die Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten und Katastrophenschutzschulen nicht mehr Gegenstand der Bundesauftragsverwaltung. Da der Bund bisher nicht bereit war, eine uneingeschränkte Finanzierungszusage für die Abwicklung dieser Einrichtungen zu geben, ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich, um die Länder, denen es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein wird, den Personalabbau innerhalb der vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen vorzunehmen, vor den Folgekosten zu schützen.

19. Zu Artikel 2 (§ 2 Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit das freiwerdende Personal des Bundesverbandes für den Selbstschutz, soweit möglich, in geeigneter Weise für eine begrenzte Zeit (mindestens bis 1999) den neuen Ländern zur Unterstützung und Förderung des Selbstschutzgedankens angeboten werden kann. Das in Frage kommende Personal wird dazu zuvor mit kw-Stellen von einer anderen Bundesbehörde übernommen.

Begründung

Die neuen Länder haben sich in der Vergangenheit mehrheitlich für den Erhalt des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) eingesetzt, da dieser beim Neuaufbau eines funktionierenden Selbstschutzes wirkungsvoll geholfen hat. Nachdem klar war, daß die Bemühungen dieser Länder keinen Erfolg haben würden, hat die Mitgliederversammlung des BVS ohne Gegenstimmen die Forderung an das Bundesministerium des Innern gerichtet, nach der Auflösung des BVS den neuen Ländern, soweit sie es wünschen, mit dem freiwerdenden Personal weiterhin Hilfestellung zu leisten.

20. Zu Artikel 3 a – neu – (Änderung des Zivildienstgesetzes)
(Änderung des Wehrpflichtgesetzes)
und **Artikel 3 b – neu –**

Nach Artikel 3 sind folgende Artikel 3 a und 3 b einzufügen:

„Artikel 3 a

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „oder das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständigen Bundesministerium“ gestrichen sowie die Wörter „der nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. In § 33 Abs. 4 Satz 2 werden im Klammerzitat das Semikolon und die Wörter „§ 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes“ gestrichen.

3. Nach § 52 wird folgender § 53 angefügt:

„§ 53

Übergangsvorschrift

aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S. ...)

Wehrpflichtige, die sich nach dem bisherigen Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am Tag vor Inkrafttreten des Zivilschutzneuord-

nungsgesetzes oder später die vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.“

Artikel 3 b

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 und 4 Satz 1 wird das Wort „sieben“ jeweils durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. Nach § 81 wird folgender § ... angefügt:

„§ ...

Übergangsvorschriften

aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S. ...)

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach dem bisherigen Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14 Abs. 1) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am Tage vor dem Inkrafttreten des Zivilschutzneuordnungsgesetzes oder später die vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.“

Als Folge ist die Inhaltsübersicht entsprechend zu ergänzen.

Begründung

Mit Artikel 1 Nr. 6 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) ist die Verpflichtungszeit für vom Wehrdienst freigestellte ehrenamtliche Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz von acht auf sieben Jahre verkürzt worden (§ 13 a Wehrpflichtgesetz). Die Länder hatten eine Verkürzung auf sechs Jahre gefordert.

Eine Verkürzung auf sechs Jahre war auch im Entwurf der Bundesregierung zum Wehrrechtsänderungsgesetz (BT-Drucksache 13/1801 und 13/2209) enthalten. Der Verteidigungsausschuß des Bundestages hat jedoch am 9. Oktober 1995 eine siebenjährige Verpflichtungszeit empfohlen (BT-Drucksache 13/2547), die vom Bundestag am 27. Oktober 1995 beschlossen wurde und ab 1. Januar 1996 Gesetzeskraft erlangte.

Die bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Wehrrechtsänderungsgesetz angestrebte Verkürzung der Mindestverpflichtungszeit wurde nur deshalb im Vermittlungsausschuß nicht weiterverfolgt, um zu gewährleisten, daß dieses Gesetz wie vorgesehen am 1. Januar 1996 in Kraft treten konnte (vgl. Schreiben des Bundesministers der Verteidigung an die Regierungschefs der Länder vom 15. November 1995). Sie soll nun erreicht werden.

Die vorgesehene Herabsetzung der Mindestverpflichtungszeit von sieben auf sechs Jahre für vom Wehrdienst freigestellte ehrenamtliche Helfer ist insbesondere zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Attraktivität des Dienstes sowie zur Sicherung des Führungskräftenachwuchses der im Zivil- und im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen geboten. Eine siebenjährige Mindestverpflichtungszeit wirkt sich im Vergleich zu einer Dauer des Grundwehrdien-

stes von zehn Monaten nachteilig auf das Bemühen der Hilfsorganisationen aus, geeignete junge Menschen für die Mitarbeit im Zivil- und im Katastrophenschutz zu gewinnen.

21. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine geschlechtsneutrale Formulierung der Vorschriften hinzuwirken.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 – § 1 Abs. 1 Satz 1 ZSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 – § 2 Abs. 3 ZSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 – § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ZSG)

Den Vorschlägen wird im Grundsatz zugestimmt. Nicht zugestimmt wird insbesondere einer gesetzlichen Regelung von Verfahrensvorschriften, wie sie im Vorschlag zu Nr. 2 b vorgesehen ist.

Das Bundesamt für Zivilschutz soll Inhalt und Umfang der Ausbildung im Zivilschutz einschließlich des Selbstschutzes entwickeln und festlegen, die Ausführung im einzelnen aber denen überlassen, die die Ausbildung durchführen (Hilfsorganisationen, Feuerwehren, Feuerweherschulen); die Ausarbeitung von curricula und anderen Ausbildungsunterlagen ist nicht seine Aufgabe. Daß das Bundesamt die fachlichen Vorgaben nicht losgelöst von dem Wissen und den Erfahrungen der Länder und Hilfsorganisationen entwickelt, ist selbstverständlich. Dies rechtfertigt aber keine gesetzliche Regelung mit Verfahrensrechten zugunsten der Länder und Hilfsorganisationen.

Die zivilschutzbezogene Ausbildung der Ausbilder soll sich nicht nur auf das Lehrpersonal der Hilfsorganisationen erstrecken, sondern auch die Ausbilder der öffentlich-rechtlichen Organisationen umfassen. Der Regierungsentwurf hat diesen Personenkreis unter den Begriff „Führungskräfte des Katastrophenschutzes“ zusammengefaßt. Um dieses Anliegen zu verdeutlichen, sollen die Ausbilder in Buchstabe a des Vorschlags des Bundesrates ausdrücklich genannt werden, so daß der vom Bundesrat vorgeschlagene Buchstabe c entfallen kann.

Die Bundesregierung schlägt folgende Fassung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 vor:

„2a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befaßten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,

b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,

c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.“

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 – § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ZSG)

Der vorgeschlagenen Ergänzung durch die Worte „im Benehmen mit den Ländern“ wird nicht zugestimmt.

Die Länder sind bereits jetzt bei einzelnen sie interessierenden Themen in die Forschungsvorhaben eingebunden, insbesondere im Rahmen projektbegleitender Arbeitsgruppen. Einer gesetzlichen Regelung der Zusammenarbeit bedarf es nicht.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 – § 5 Abs. 1 ZSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 – § 6 ZSG)

Dem Vorschlag zu Absatz 1 wird zugestimmt; den übrigen Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag zu Absatz 2 ist in sich widersprüchlich, nicht sachgerecht und begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Vorschlag, die Warnung der Bevölkerung vor den Gefahren eines Verteidigungsfalls weiterhin in bundeseigener Verwaltung durchzuführen, widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, im Zivilschutz soweit wie möglich auf spezielle, nur für den Verteidigungsfall vorgehaltene Einrichtungen und Strukturen zu verzichten und statt dessen das Instrumentarium zu nutzen, das für Großschadensereignisse im Frieden geschaffen worden ist. Für die Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen haben die Länder Vorkehrungen getroffen; diese sollen im Auftrage des Bundes auch für Verteidigungszwecke genutzt werden. Der bisher in bundeseigener Verwaltung geführte, nur auf den Verteidigungsfall ausgerichtete Warndienst des Bundesamtes für Zivilschutz wird damit entbehrlich.

Der Vorschlag, neben der bundeseigenen Verwaltung auch die Bundesauftragsverwaltung zuzulassen, entspricht nicht der Verfassungsrechtslage. Zum einen wäre das gleichzeitige Nebeneinander von bundeseigener Verwaltung und Auftragsverwaltung bei der Erfüllung derselben Aufgabe ein Fall unzulässiger Mischverwaltung, der keine Grundlage in Artikel 87 b Abs. 2 GG findet. Zum anderen steht die Begründung der Auftragsverwaltung nach Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG unter Gesetzesvorbehalt. Die vorgeschlagene Ermächtigung der Bundesexekutive zur Übertragung von Aufgaben durch einsei-

tigen Organisationsakt auf einen anderen Verband innerhalb des gegliederten Bundesstaates ist verfassungsrechtlich unzulässig. Hinzu kommt schließlich, daß eine solche Festlegung nicht an das Vorliegen von Voraussetzungen geknüpft werden darf, die nur sehr vage und interpretationsbedürftig umschrieben sind.

Zu Absatz 3 des Vorschlags ist anzumerken, daß Regeln über die Gefahrenerfassung und -auswertung durch Dienststellen des Bundes alleinige Angelegenheit des Bundes sind und es im übrigen insoweit einer Rechtsverordnung nicht bedarf.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Fassung des § 6 ZSG vor:

„(1) Der Bund erfaßt die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.

(2) Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßnahmen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.“

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 – § 14 Satz 4 ZSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 – § 16 Abs. 1 Nr. 2 ZSG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13a Abs. 1 Nr. 3 KatSG. Bei einem Massenanfall von Verletzten kann auf einen erfahrenen Arzt in den Rettungsleitstellen nicht verzichtet werden. In solchen Fällen stehen häufig stationäre (Weiter-)Behandlungsmöglichkeiten in nicht ausreichender Zahl zur Verfügung. Aufgrund der damit verbundenen besonderen Qualität der im Katastrophen- und Zivilschutzfall anstehenden Entscheidungen bedarf es für die Verteilung der Verletzten und die Belegung der verfügbaren stationären Einrichtungen qualifizierten ärztlichen Sachverständes. Es sind Behandlungsprioritäten zu setzen, die eine Auswahl unter den Verletzten und über die Frage der Einweisung oder Nichteinweisung in stationäre Behandlung auch in den Rettungsleitstellen erforderlich machen.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 – § 16 Abs. 2 Satz 1 ZSG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie betrifft nicht unmittelbar die Landesverwaltung; Betroffene haben sich bei der Arbeitsverwaltung zu melden. Darüber hinaus ist es notwendig, zur schnellen gesundheitlichen Versor-

gung der betroffenen Bevölkerung in Kürze zu reagieren. Dazu ist ein Zustimmungsverfahren zu aufwendig.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 – § 16a – neu – ZSG)

Der Vorschlag bedarf sorgfältiger Prüfung in fachlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht. Hierzu gehören z. B. die Frage nach Art und Umfang der zu bevorratenden Sanitätsmittel sowie die Auswahl der Herstellungsbetriebe und anderer Pflichtiger. In rechtlicher Hinsicht ist zu klären, ob die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung den Bestimmtheitsanforderungen des Artikel 80 GG genügt, ob das Recht zum Erlass oder erst die Anwendung der Verordnung an Artikel 80a GG anknüpfen soll und ob die Heranziehung oder Nichtheranziehung der Betriebe Ausgleichszahlungen zur Folge haben soll. Die Prüfung erfolgt im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 – § 17 Nr. 1 ZSG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Nr. 1 wie folgt lautet: „1. in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten und“.

Die Hilfsorganisationen werden ihre Erste-Hilfe-Ausbildung um Selbstschutzzinhalte erweitern, um das mit der Breitenausbildung verfolgte Ziel, die Bevölkerung zur Hilfeleistung zu befähigen, sinnvoll abzurunden. Die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 5 Abs. 1 ZSG wird hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 – § 19 Abs. 1 und 2 ZSG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die beiden ersten Absätze des Regierungsentwurfs entsprechen den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 7a KatSG; sie sind erst 1990 in das Katastrophenschutzgesetz aufgenommen worden. Die namentliche Nennung der mitwirkenden Organisationen im Zivilschutzneuordnungsgesetz unterstreicht ihre Bedeutung für den Zivilschutz. Für die vier privaten Hilfsorganisationen ist die generelle Anerkennung ihrer Eignung durch Bundesgesetz ein wichtiges Element für ihren Charakter als „zugelassene Einrichtung“ im Sinne des Artikels 61 Buchstabe b des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I).

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 – § 19 Abs. 4 Satz 2 ZSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Auf eine gesetzliche Regelung kann verzichtet werden. Art und Umfang der Kostenerstattungspflicht muß dann allerdings – wie bisher in der AusstattungVwV und der KostenVwV – in der noch zu erarbeitenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 – § 20 Abs. 1 ZSG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er berücksichtigt nicht, daß auch Bundesgesetze (wie z. B. das Wehrpflichtgesetz, das Arbeits- und Sozialrecht) Rechte und Pflichten für die im Zivilschutz mitwirkenden Helfer enthalten. Abgesehen hiervon ist der beabsichtigte Regelungsinhalt des Entwurfs und des Vorschlags trotz unterschiedlicher Formulierung weitgehend identisch. Während der Vorschlag des Bundesrates die landesrechtlichen Vorschriften in den Vordergrund stellt, die ihrerseits weitgehend auf das Recht der Organisationen verweisen, legt der Regierungsentwurf das Hauptgewicht auf die Regeln der Organisationen, stellt diese aber unter den Vorbehalt, daß Rechtsvorschriften, d. h. auch landesrechtliche Vorschriften, nichts anderes bestimmen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für § 20 Abs. 1 ZSG folgt aus Artikel 73 Nr. 1 GG. Dies gilt auch, soweit sich die Regelung auf Helfer im Katastrophenschutz bezieht. Durch die Formulierung „... der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer ...“ in § 20 Abs. 1 ZSG wird klargestellt, daß die Regelung auf Helfer im Katastrophenschutz nur insoweit Anwendung findet, als sie zur Erfüllung zivilschutzrechtlicher Aufgaben herangezogen werden (vgl. insoweit auch § 1 Abs. 2 Nr. 5 und § 11 ZSG).

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 – § 21 Abs. 1 Satz 3 ZSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 – § 22 Abs. 2a – neu – ZSG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung durch einen Absatz 2a ist, soweit sie die gesetzliche Regelung der Zuweisung von Haushaltsmitteln in Form von Pauschsätzen betrifft, nicht erforderlich (Satz 1) und verstößt, soweit auf den Nachweis der Ausgaben verzichtet werden soll, gegen geltendes Haushaltsrecht (Satz 2).

Zu Satz 1 wird auf folgendes hingewiesen:

Die Ausgabemittel für den Unterhalt der ergänzenden Ausstattung sowie für die ergänzende Ausbildung werden schon seit Jahren in Form von Pauschalen als Selbstbewirtschaftungsmittel bereitgestellt. Damit stehen sie über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung; die bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu und gehen nicht als Haushaltseinnahmen in die Bundesrechnung ein. An den mit diesem Haushaltsinstrument verbundenen haushaltsrechtlichen Erleichterungen wird der Bund auch in Zukunft festhalten.

Einzelheiten zu diesem Verfahren sollen in einer noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

geregelt werden. Hierzu bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Normierung.

Zu Satz 2 wird folgendes bemerkt:

Durchgreifende Bedenken, die auch von Seiten des Bundesrechnungshofes vorgetragen werden, bestehen hinsichtlich der Forderung des Bundesrates, den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel ganz wegfällen zu lassen und durch eine Erklärung der privaten Hilfsorganisationen über eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu ersetzen.

Die Bundeshaushaltsordnung verlangt generell, daß alle Ausgaben nachgewiesen werden. Allein schon aus Gründen der haushaltsrechtlichen Aufsicht und Kontrolle kann auf ein Mindestmaß an Nachweisen auch bei den für Zwecke des Zivilschutzes verausgabten Bundesmitteln nicht verzichtet werden.

Die Rechnungslegung über die Verwendung zweckgebundener Mittel ist zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht der Regierung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit unverzichtbar. Unterlagen über eine zweckgerichtete Verwendung sind auch im Hinblick auf die Kontrolle durch die Rechnungshöfe erforderlich. Ferner ist zu bedenken, daß von einem Nachweisverzicht die Ausgabenverantwortung der Länder gegenüber dem Bund berührt wird. Wenn die Länder wegen Vorgaben des Bundes – Verzicht auf jeglichen Nachweis – nicht mehr in der Lage wären, die Verwendung der Bundesmittel wirksam zu kontrollieren, würde ihnen ihre Verantwortung für die ordnungsgemäße Verausgabung der Bundesmittel in problematischer Weise entzogen.

Die Frage der Ausgestaltung des Nachweisverfahrens soll in der noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Dabei sollen auch Vereinfachungen beim Nachweis der Ausgaben angestrebt werden. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 – § 22 Abs. 3 ZSG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß auf eine Kostenerstattung dann verzichtet werden kann, wenn der Einsatz gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken dient. Demgemäß sollten in § 22 Abs. 3 nach den Worten „zu erstatten“ die Worte „es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken“ eingefügt werden.

Jeder Einsatz bei Katastrophen und Unglücksfällen ist mit einem Nutzen für die Ausbildung verbunden. Dies kann aber nur in Ausnahmefällen dazu führen, daß der Bund nicht nur einen erheblichen Teil an Ausstattung und Ausrüstung für die Verwendung bei friedensmäßigen Krisen- und Unglücksfällen vorhält, sondern noch zusätzlich mit bei Einsätzen entstehenden Kosten belastet wird.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 – § 26 – neu – ZSG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ist der Bund nach Art. 104a Abs. 2 GG verpflichtet, die von ihm veranlaßten Zweckausgaben, also die materiell-rechtlichen, aus der Erfüllung der Aufgaben erwachsenden Ausgaben zu tragen, während die personellen und sächlichen Verwaltungskosten dem Land zu fallen. Zwischen Bund und Ländern besteht Einvernehmen, daß die Kosten des Funktionspersonals der Katastrophenschutzschulen und -werkstätten Zweckausgaben sind, die der Bund zu tragen hat.

Dem Bund ist bewußt, daß er für das Personal, das von den Ländern für diesen Zweck eingestellt worden ist und das jetzt durch die von ihm veranlaßte Auflösung der Schulen und Werkstätten seinen Arbeitsplatz verliert, Mitverantwortung trägt. Der Bundesminister des Innern hat dies in mehreren Schreiben an die Innenminister der Länder auch zum Ausdruck gebracht. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß der Bund über diese Mitarbeiter keine Personalhoheit hat. Er hat keine rechtlichen Möglichkeiten, sie zu anderen Dienststellen abzuordnen, zu versetzen oder ihnen gar zu kündigen. Dies ist allein Sache der Länder. Insoweit tragen auch sie Verantwortung für dieses Personal.

Der Bund hat seiner Verantwortung bisher dadurch Rechnung getragen, daß er

- nicht sofort die Erstattung der Personalkosten eingestellt, sondern den Ländern eine Übergangsfrist von 5 Jahren bis zum Jahre 1999 eingeräumt hat,
- die zum Teil übertarifliche Anwendung der Rationalisierungsschutztarifverträge zugelassen und die dadurch entstehenden Kosten übernommen hat,
- bei Verkauf von Schulen und Werkstätten die Personalkosten bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt hat,
- 42 Mitarbeiter in den Bundesdienst übernommen hat.

Durch diese Bemühungen von Bund und Ländern sind bisher von 798 Bediensteten, die von der Auflösung betroffen sind, 532 Mitarbeiter, d. h. also ca. 67 Prozent sozialverträglich in anderer Weise untergebracht worden. Der Bund wird wie bisher dazu

beitragen, daß auch der Rest fristgerecht untergebracht wird.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält die Bundesregierung die vorgeschlagene gesetzliche Regelung für entbehrlich.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 2 – § 2 Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz)

Zu der Prüfbitte wird auf folgendes hingewiesen:

Ziel der Bundesregierung ist es, den Mitarbeitern des Bundesverbandes für den Selbstschutz auf Dauer angelegte neue Arbeitsplätze zu verschaffen. Bei dieser Zielsetzung würde die befristete Bereitstellung von BVS-Personal aus personalwirtschaftlicher Sicht auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

Im übrigen sollen die Aufgaben des Bundesverbandes für den Selbstschutz nur in sehr begrenztem Umfang vom Bundesamt für Zivilschutz fortgeführt werden. Nicht dazu gehört die personelle Unterstützung der Länder und Gemeinden vor Ort im Bereich des Selbstschutzes.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 3 a – neu – [Änderung des Wehrpflichtgesetzes] und Artikel 3 b – neu – [Änderung des Zivildienstgesetzes])

Dem Vorschlag wird hinsichtlich der Verkürzung der Mindestverpflichtungszeit für vom Wehr-/Zivildienst freigestellte Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz nicht zugestimmt. Im übrigen wird den Vorschlägen zugestimmt. Eine Änderung des Zivildienstgesetzes (Artikel 3 b – neu –) entfällt damit.

Die von den Ländern angestrebte weitere Anhebung der Attraktivität anderer Dienste würde den Bemühungen der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen des Wehrdienstes zu verbessern, zuwiderlaufen.

Zu Nummer 21

Der Bitte wird, soweit möglich, entsprochen.

